

VI.

G e s c h i c h t e der H e r r s c h a f t G e m e n, ihrer Herren und deren Geschlechter.

Ein Beitrag zur Geschichte der Westfälischen Dynasten- und
Rittergüter.

Von

Friedrich Reichsfreiherrn von Landsberg-Velen.
[Grafen von Landsberg-Velen und Gemen.]

(Fortsetzung aus der Zeitschrift Bd. 22. S. 1 u. ff)

§. 65.

Das Ende des 13. Jahrhunderts wird wohl ziemlich zutreffend als der Zeitpunkt bezeichnet, in welchem die Landeshoheit der einzelnen Landesherren des deutschen Reichs in Beziehung auf das Reichsoberhaupt im Wesentlichen ihre volle Ausbildung erreicht hat. Die Landesherren besaßen schon damals die wichtigsten Hoheitsrechte erblich für ihr Geschlecht, oder insofern sie geistliche Reichsfürsten waren, für immer verbunden mit ihrer Würde. Die erhabene Idee des christlichen Kaiserreichs war bereits in den Bestrebungen der Väter der Weltgeschichte wie im Bewußtsein der Völker in den Hintergrund getreten. Lange schon hatte man aufgehört, die Verbindung aller christlichen Staaten unter Einem Oberhaupte zu erstreben, welchem mit der höchsten Gewalt in weltlichen Dingen zugleich der schöne Beruf gegeben sein sollte, auf der Grundlage der christlichen Kirche im Einklange mit deren Oberhaupte den Frieden auf Erden zu vermitteln und die Verbreitung des Christenthums zu befördern. Dem germanischen Volksstamme war von der Vorsehung der Beruf geworden, im Mittelalter

der eigentliche Träger der christlichen Grundsätze zu werden, die in der entsittlichten alten Welt und deren Vertretern, den romanischen Völkern einen Gegensatz, in den unverdorbenen, zwar rohen aber sittlich reinen germanischen Stämmen eine Grundlage fanden, auf welcher sie sich harmonisch und ohne als grader Gegensatz aufzutreten, bethätigen konnten, indem sie den rohen Stoff auf der Grundlage des unverdorbenen Familienlebens christlich fortbildeten bis zur Höhe der Idee der christlichen Völkerfamilie, des Kaiserreichs. Aber diese Höhe blieb unerreicht, und es trat vielmehr an Statt des christlichen Geistes in der Politik der Geist der Selbstsucht immer mehr herrschend auf, bis er schon unter den Hohenstaufen und insbesondere unter Friedrich II. die Verwirklichung der Idee des Kaiserreichs für immer unmöglich machte. Hierdurch verlor Deutschland seinen weltgeschichtlichen Beruf und mit ihm die eigentliche Grundlage seiner Verfassung. Die Gestalt des Wahlreichs war wesentlich dem Berufe des deutschen Volks entsprechend, der Träger des Kaisertums zu sein, für das Wahlreich aber war das Bestehen der geistlichen Fürstenthümer von der wesentlichsten Bedeutung, wie schon früher angedeutet worden ist. Ohne diesen Zusammenhang mit dem Wahlreiche aber erschien die Vereinigung der weltlichen Macht mit der geistlichen Stellung der Bischöfe und Kirchenfürsten in mancher Beziehung nicht eben vortheilhaft für die geistliche Würde und für die Wahrnehmung der mit ihr verbundenen Pflichten gegen die Kirche, während zugleich der weltliche Besitz der geistlichen Fürsten dem Geiste der Selbstsucht als ein wünschenswerther Gegenstand seiner Habgier sich darstellte, so daß schon früh Spuren von Gelüsten nach Sekularisation des Besitzes der geistlichen Fürsten erkennbar werden. Ja, der Geist der Selbstsucht, dem es gelungen war, in der Beseitigung des Kaiserreiches die höchste Gewalt im Gebiete der weltlichen Macht zu stürzen, fand seine Grenzen nicht darin, die Rechte der Landeshoheit immer mehr auf

Kosten des Reichsoberhauptes zu vergrößern und zu befestigen und die Erlangung der höchsten Gewalt bei der Wahl des Reichsoberhauptes als ein Mittel zur Vergrößerung der eigenen Hausmacht zu erstreben, sondern erschreckte auch nicht vor dem frevelhaften Gedanken, die Einheit und höchste Gewalt im Bereiche des geistigen Gebiets ebenfalls zu vernichten, indem er, bevor er soweit gieng, sie grundsätzlich zu läugnen, dieselbe in der Weise bekämpfte, daß für die weltliche Landeshoheit auch die höchste Gewalt im geistlichen Gebiete in Anspruch genommen wurde, was endlich seinen schärfsten Ausdruck in dem Sage fand: *cujus regio, ejus religio*.

So stand die auf der Grundlage der Selbstsucht dem Ansehen des Reichsoberhauptes gegenüber erwachsene Landeshoheit in der Richtung nach unten nicht weniger als eine Vernichtung der Rechte da, als in der Richtung nach oben. Aber eben in der Richtung nach unten kann sie beim Beginne des 14. Jahrhunderts nicht in gleichem Maße als ausgebildet betrachtet werden, als in der Richtung nach oben. In jener Zeit entschied noch überwiegend persönliche Tüchtigkeit und der Besitz fester Burgen im Kampfe. Nun aber gab es, namentlich in den Territorien, welche ihren Umfang nicht auf den Erbbesitz eines Herrengeschlechts gründeten, insbesondere also auch in den geistlichen Fürstenthümern, manche adlige Geschlechter, welche weder in persönlicher Beziehung, noch hinsichtlich ihrer Macht dem neuen Landesherrn nachstanden. Viele ritterliche Geschlechter, die seither mit ihren Burgen nur unter Kaiser und Reich gestanden und dem jetzigen Landesherrn nur als dem Bevollmächtigten des Reichsoberhauptes gehorcht hatten, sollten fortan nur noch mittelbar dem Letztern untergeben, der Herrschaft des Landesherrn aber nach dessen eigenem Rechte unterworfen sein; sie sollten von Reichsunmittelbaren zu Landsassen werden, eine Standesverschlechterung — eine *capitis diminutio* —

erleiden⁸⁵⁾. Dieses führte zu vielen Zerwürfissen und Fehden, bei denen das Streben der Landesherren auf Brechung der Burgen, sowie auf Erwerbung des Deffnungerechts derselben und der Lehnsheheit gerichtet war. Bei ungleichen Kräften suchten und fanden die Streitenden leicht Bundesgenossen, so daß Fehde und Unsicherheit an allen Orten entstand und das Ende des 13., sowie das 14. Jahrhundert als die Blüthezeit des Faustrechts bezeichnet werden kann. Bündnisse bildeten sich in Menge zur Befehdung, wie zur Vertheidigung, zum Schutze des Landfriedens und zur Sicherung der Straßen und des Handels. Dieser hatte sich in den Städten entwickelt und deren ursprünglichen Charakter wesentlich verändert. Ursprünglich als feste Plätze zur Vertheidigung gegründet und bevölkert mit Burgmännern aus den ritterlichen Geschlechtern des Landes hatten sie neben dieser Stammbürgerschaft als einem Patriziate noch durch Handel und Gewerbe eine Bevölkerung von Handelsleuten und Handwerkern erhalten, welche in Zünften vereinigt zwar gewisse Gerechtsame, aber keinen gleichen Antheil, wie das Patriziat (die Geschlechter) an der Leitung der städtischen öffentlichen Angelegenheiten hatten. Indem sie einen solchen oder wohl noch mehr als diesen erstrebten, trugen sie wesentlich zur Vermehrung der Wirren jener Zeiten bei und dienten häufig Andern als Werkzeuge zur Erreichung ihrer Bestrebungen. Die Städte waren im Allgemeinen in der Regel Stützen der landesherrlichen Macht, suchten aber hierbei stets Gerechtsame zu erlangen. Ueberhaupt mußten die Landesherren, wie sie selbst die Macht des Reichsoberhauptes durch dessen Zugeständnisse beschränkt hatten, nun auch ihrerseits um so mehr Zugeständnisse an ihre Untergebenen machen, je mehr Widerstand sie bei der Befestigung

⁸⁵⁾ Pütter histor. Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des deutsch. Reichs Bd. I. Buch II. Cap. XII. §. 5. S. 206 u. 207.

und Ausdehnung der Landeshoheit fanden, und es gelangten so mit der Ausbildung der Landeshoheit auch die Landstände zu immer größerer Bedeutung.

Die dargelegten Verhältnisse sind die Triebfedern und wirkenden Ursachen für die Geschichte des deutschen Vaterlandes; sie übten ihren Einfluß auf den Verlauf der Ereignisse des kleinsten Landestheils wie des großen Ganzen. Der Mittelpunkt war verloren gegangen, um den die Bestrebungen der Vergangenheit sich gedreht hatten, eine ganz entgegengesetzte Richtung hatte sich geltend gemacht, und so mußte Alles von der Verwirrung des Umschwunges ergriffen werden. Die mächtigsten Landesherren strebten die Krone des Reichs zur Vermehrung ihrer Hausmacht zu erlangen, minder Mächtige verbündeten sich ihnen oder gesellten sich ihren Gegnern und Nebenbuhlern zu und suchten auf die eine oder andere Weise an Macht und Ansehen zu gewinnen. Ueberall Bündnisse und Gegenbündnisse, Fehde und Zwist um die Beschränkung der Rechte Anderer und den Zuwachs an eigener Geltung herbei zu führen! Alles dieses würde schon genügen, die Geschichte dieser Zeiten als eine sehr verwickelte erscheinen zu lassen, allein es kommt noch hinzu, daß auch die Hand, welche das Schwert der geistlichen Gewalt zu führen hatte, in jenen Zeiten weder von eigener Schwäche frei noch von äußerem Einflusse unabhängig blieb, und so sich um den Felsen, auf welchem der Stuhl Petri steht, ein Schlamm der Verderbniß lagerte, welcher seine verpestende Wirkung durch die ganze Christenheit fühlbar machte und den später oft aus sehr unlauterer Munde erschallenden Ruf nach einer Verbesserung an Haupt und Gliedern nicht ganz unbegründet erscheinen ließ. Diese allgemeine Verderbniß vollendet das Bild der Wirren jener traurigen Zeiten, die sich als eine Reihe so zahlreicher und verworrener Verwickelungen und Zerrwürfnisse darstellen, daß deren Gründe oft kaum noch zu erkennen sind

und man häufig nicht mehr zu entscheiden vermag, auf welche Seite sich die Waage des Rechts neigt.

S. 66.

Auch das Stift Münster bietet gleich zu Anfang des 14. Jahrhunderts das Bild einer argen Zerrissenheit und eines heftigen Parteikampfs dar. Der von B. Everhard (von Dieft) am 24. Juni 1298 auf 5 Jahre geschlossene Landfriede gab dem Lande nur eine kurze und trügerische Hoffnung, den Beginn des Jahrhunderts in Frieden zu erleben. König Albrecht, der mit unverkennbarer Charakterlosigkeit den geistlichen Kurfürsten, um sie zu gewinnen, Rechte verlieh, die er nach erreichtem Ziele ihnen gern streitig gemacht und entzogen oder geschmälert werden sah, hatte dem Erzbischofe von Cöln das Schulzenamt von Dortmund verliehen^{85a)} und dadurch zwischen dem Erzbischofe und dem Grafen von der Mark einen Streit hervorgerufen, zu dessen Beendigung der König nebst Andern auch den Bischof Everhard von Münster zu den Waffen rief⁸⁶⁾. Dieser ward hierdurch mit dem Grafen von der Mark und dem mit Letzterem verbündeten Grafen von Tefeneburg in eine kurze und nicht glückliche Fehde verwickelt, nach deren Beendigung der Bischof starb (6. April 1301)⁸⁷⁾. Die Wahl seines Nachfolgers bot dem Erzbischofe und dem Grafen von der Mark Gelegenheit, nach beendigter Fehde ihren Kampf in unblutiger Weise fortzusetzen. Die Interessen des erzbischöflichen Stuhls zu Cöln und der Grafen von der Mark standen sich in manchen Punkten schon lange feindlich entgegen, und die Grafen von der Mark wa-

^{85 a)} Kindlinger: Samml. merkwürd. Nachrichten und Urkunden für die Geschichte Deutschlands, 1stes (und einziges) Heft. Leipzig bei Fleischer jun 1806. S. 19 u. f.

⁸⁶⁾ Kindlinger l. c S. 29.

⁸⁷⁾ Die Geschichtsquellen des Bisth. Münster 1. Bd.: Die Münsterischen Chroniken des M. A. S. 347.

ren während der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts wiederholt als Feinde der Erzbischöfe von Cöln aufgetreten. So Graf Engelbert von der Mark gegen den Erzbischof Engelbert von Falkenburg 1262, und als durch die Heirath des Grafen mit Elisabeth von Falkenburg, seiner zweiten Gemahlin, der Friede hergestellt war⁸⁸⁾, schon bald darauf von Neuem, indem Graf Engelbert in den Streitigkeiten zwischen dem Erzbischofe und der Stadt Cöln über die Zölle sich auf Seiten der Stadt und ihrer Verbündeten, der Grafen Wilhelm von Jülich und Otto von Geldern stellte, und zwar vereint mit dem Grafen von Waldeck, dem münsterischen Bischofe Gerhard von der Mark und dem osnabrücker Bischofe Wittekind von Waldeck, während Simon von der Lippe, Bischof von Paderborn und die Edlen von Ravensberg, Nietberg, Lippe, Arnsberg und Steinsfurt auf Seite des Erzbischofs standen⁸⁹⁾; zwei Bündnisse, welche die Parteistellung der edlen Geschlechter in jener Zeit ziemlich charakteristisch erkennen lassen. Auch dem Nachfolger des Erzbischofs Engelbert, dem Erzbischofe Sigfried von Westerburg stand der Sohn des Grafen Engelbert, Graf Eberhard von der Mark in der Fehde über die Erbfolge im Herzogthume Limburg feindlich gegenüber, welche mit der bekannten Woringer Schlacht und mit der Gefangenschaft des Erzbischofes und des Grafen von Geldern 1288 endete. Als nun nach Siegfrieds Tode (+ 12. April 1297) Wigbolt von Holte zum Erzbischofe gewählt wurde, entbrannte die Feindschaft des Grafen Eberhard von der Mark gegen diesen und das Stift Cöln im er-

⁸⁸⁾ Teschenmacher Annales Cliviae etc. Edit. Dithmar. Frankf. 1721. p. 266 u. 267. Evold von Northof: Chronik der Grafen von der Mark und der Erzbischöfe von Cöln. Ausgabe von Dr. C. F. P. Troß. Hamm im Selbstverlage 1859. S. 94—99. Eacomblet Urk. Bd. II. Nro. 551. S. 320.

⁸⁹⁾ W. II. Nro. 796. p. 410.

höhten Maße, da das Verhältniß beider zum Edelherrn Hermann von Lon einen neuen Grund zur Zwietracht bot.

Graf Engelbert von der Mark, Eberhards Vater, vielfach an den Wirren am Rheine theilhaftig, war auf einer Reise, wahrscheinlich vom Niederrheine zur Grafschaft Tecklenburg, die er für den minderjährigen Sohn seiner Schwester verwaltete, vom Edelherrn Hermann von Lon, münsterischem Marschall, im Herbst 1277 gefangen genommen und auf dessen Burg Bredevort gestorben. Nach den märkischen Geschichtschreibern wird diese Gefangennehmung als ein räuberischer Ueberfall und Hermann von Lon als ein Strauchdieb (Strukrover)⁹⁰⁾ dargestellt. Allerdings ist es in jenen Zeiten nicht ohne Beispiel, daß ein mächtiger und angesehener Edelherr als Räuber dasteht (z. B. ein Graf von Arnberg als Kirchenräuber)⁹¹⁾. Allein im vorliegenden Fall scheint doch das Urtheil der märkischen Geschichtschreiber ein sehr parteiisches zu sein, und es scheinen andere Beweggründe, als räuberische Gewinnsucht, zur Gefangennehmung des Grafen Engelbert geführt zu haben, sei es daß Herm. von Lon zu den Verbündeten des Erzbischofes gehörte, oder daß vielleicht Erbansprüche der Familie von Holte, der die Gemahlin Hermanns von Lon angehörte, den Grund zur Feindschaft gaben. Denn der ältere Bruder des Grafen Engelbert von der Mark, Graf Otto, welcher zuerst zum geistlichen Stande bestimmt Domherr zu Lüttich und Utrecht war, hatte später, als sein Bruder die väterlichen Güter schon besaß, vom geistlichen Berufe sich abgewandt und sich mit Irmgard von Holte vermählt, der Wittwe, wie Teschenmacher angiebt, Rudolfs von Meinhövel, wie aber eine in meinem Besitze befindliche handschriftliche Geschichte von Cleve⁹²⁾ sagt, Rudolfs von Bewelichoven. Graf

⁹⁰⁾ Teschenmacher *Annales Cliv.* p. 267 not. 6 et ibi citati.

⁹¹⁾ Nach einer Orig.-Urk des Westfäl. Prov.-Archivs.

⁹²⁾ Diese Handschrift war im Besitze Teschenmacher's und ist von ihm

Otto forderte nun sein väterliches Erbtheil, worauf ein Vergleich zu Stande kam, kraft dessen er Altena und Blankenstein unter der Bedingung erhielt, daß diese Besitzungen im Falle seines kinderlosen Absterbens an Graf Engelbert von der Mark oder dessen Nachfolger zurückfallen sollten. Dieser Fall trat ein und mag leicht zu Zerwürfnissen mit der Frau Otto's und deren Verwandten, zu welchen auch die Frau Hermann's von Lon gehörte, geführt haben. Ein unparteiischer Schriftsteller des 14. Jahrhunderts, Henricus de Hervordia berichtet die Gefangenschaft und das Ende Engelbert's von der Mark ganz nach Levold von Northof⁹³⁾, läßt aber die Bezeichnung latrones und spoliatores für den Edelherrn von Lon und die Seinigen weg und fügt unmittelbar nach der Erzählung dieses Vorgangs den Bericht über die Uneinigkeit der Brüder Engelbert und Otto von der Mark wegen der väterlichen Erbschaft hinzu, als ob auch er auf einen Zusammenhang zwischen beiden Vorgängen hindeuten wollte. Beim Mangel weiterer geschichtlicher Zeugnisse wird sich über den eigentlichen Charakter des ganzen Ereignisses, welches außer dem eben angeführten nur Partei-Berichte vorliegen, wohl nie ein gründliches Urtheil aussprechen lassen⁹⁴⁾. Genug, der Vorgang ward Veranlassung zu bitterer

als Mspt. Averndorpiense oder Mspt. Honselerianum bezeichnet. Rudolf von Meinhövel wird unter den Zeugen genannt als Hermann von Holte seine Tochter und seinen Schwiegersohn mit der Hofesstatte Holte belehnt (v. Ledebur Archiv Bd 5 S. 167 u. f.) dürfte also allerdings verschwägert mit der Familie Holte gewesen sein.

⁹³⁾ Henrici de Hervordia Liber de rebus memorabilibus s. Chronicon. Edit. Potthast. Gottingae 1859 p. 208 ad an. 1277.

⁹⁴⁾ Allerdings giebt auch die Lühne, welche B. Everhard zwischen Graf Everhard von der Mark und Herm. von Lon schloß, manchen Aufschluß, allein sie läßt im Ganzen die That nur als eine ungerechte Gewaltthat, nicht als Fehde erkennen und enthält nur die harten Bedingungen denen Herm. von Lon nach Verlust seiner Burgen sich unterwerfen mußte. Die Urk. macht auch die zehn näch-

Feindschaft zwischen dem Grafen Everhard von der Mark und dem Erzbischofe Wigbold von Holte und hatte höchst verderbliche Folgen für das Stift Münster. Die dortige Bischofswahl bot den beiden Gegnern zunächst Gelegenheit ihren Einfluß im Interesse eines jeden von ihnen durch Unterstützung des jedem genehmen Bewerbers geltend zu machen. Allein zur großen Ueberraschung beider ward keiner der beiden von

sten Blutsverwandten des Hermann von Lon namhaft: den Herrn von Borelo, den Herrn von Ahaus, Herm. von Münster, Sweder von Alpen, Gerard von Lon Ritter; Sweder von Merfeld, Gerh. von Langen und Alhard von Heiden. Die Herren von Semen gehören also jedenfalls nicht zu den Blutsverwandten des Herrn von Lon und ihre Theilnahme an seiner Streitsache kann auf diese Sühne auch in keiner andern Beziehung gestützt werden. Die Urk. ist gedruckt bei Rindlinger: Sammlung merkwürdiger Nachrichten und Urkunden für die Geschichte Deutschlands. Leipzig bei Fleischer jun. 1806. S. 122 u. ff. und im W. u. B. Nro. 1047. S. 543, wo das Datum näher bezeichnet wird: am 15. Juni 1278, und wo das Verhalten Herm. v. Lon auch mit dem Bündnisse gegen die Bestrebungen des Erz. Sigfried zur Erneuerung des Herzogthums Westfalen in Verbindung gebracht wird, welches 7. April 1277 von Bischof Simon von Paderborn, dem Landgrafen von Hessen und den Grafen von Jülich, Berg, Arnsberg, Mark und Andern geschlossen wurde und wogegen der Erzbischof 24. Octob. 1277 mit Bischof Conrad von Osnabrück und am 17. Novemb. 1277 mit dem Abte von Corvey sich verbündete. (Lacomblet II. Nro. 700. S. 409 u. Nro. 708. S. 417 Wigand Archiv VI. S. 245 u. ff.) Wenn angenommen wird, daß Engelbert von der Mark am 1. Nov. 1277 in Angelegenheiten des Bundes die Reise, auf welcher er gefangen wurde, gemacht habe, und daß Herm. von Lon im Interesse des Erzbischofs gehandelt habe, so gewinnt diese Annahme an Wahrscheinlichkeit, wenn man bedenkt daß der Erzbischof auch den Beistand der Edlen von Semen sich gesichert hatte, wie zuvor S. 59. angegeben ist. Wenn Herm. von Lon in einem ähnlichen Verhältnisse stand, so konnte er sich vielleicht berechtigt halten, ohne Ankündigung der Fehde die Feindschaft zu üben. — Daß der mitgefangene Probst Wigbold zur Familie von Holte gehöre, ist aber nicht wahrscheinlich.

ihnen unterstützten Bewerber gewählt, sondern Otto von Rietberg. Bei der Stellung des Hauses Rietberg zu dem Hause Mark war diese Wahl für den Grafen Everhard von der Mark eben so entschieden ungünstig, wie sie für den Erzbischof aus andern Gründen unerwünscht war. Allein dieser wußte sich den neu erwählten Bischof durch Versprechungen zu verbinden, welche Otto bei der Wahl schon den Abgesandten des Erzbischofs gab, dann aber bei der Bestätigung, welche dem Erzbischofe dem Herbringen gemäß zustand, und bei der Weihe diesem selbst eidlich zusicherte und verbrieftete. Diese Versprechungen gingen hauptsächlich dahin, dem Erzbischofe Beistand zu leisten und auch dem Schwager desselben, Hermann von Lon bei dem Wiederaufbau seiner von Everhard von der Mark zur Rache für die Gefangenschaft seines Vaters eroberten und zerstörten Burg Bredevort Schutz zu gewähren⁹⁵). Dieses Versprechen brachte den Bischof Otto in eine ganz schiefe Stellung sowohl zum Erzbischofe als auch zum Grafen von der Mark; er scheint bald mit dem Einen bald mit dem Andern gehalten, dadurch sich aber keinen zum Freunde gemacht zu haben. Zuerst ließ er seinem Versprechen gemäß den Hermann von Lon seine Burg wieder aufbauen, dann nach zwei Jahren begann er vereint mit dem Grafen Everhard von der Mark eine Fehde gegen denselben, nachdem er zuvor eine schriftliche Beschwerde über ihn an die Edelherrn von Gemen gerichtet hatte, sowie an andere wohl mit ihnen Verbündete⁹⁶).

⁹⁵) Otto von Rietberg von Dr. E. Perger. Münster Regensburg 1858. S. 12 und Anl. 3. S. 64.

⁹⁶) Das Copiarium Eccl. Cath. Monast. Saeculi XIV. Westf. Prov.-Arch. Mspt. I. 1. berichtet dieses mit den kurzen Worten, mit denen es den Inhalt der nicht aufgenommenen Urkunde angiebt: Est querimonia domini Ottonis episcopi Monasteriensis directa dominis de Gemene et aliis nobilibus et amicis suis contra dominum de Loon. Das Domkopiar wurde um die Mitte des 14. Jahrhunderts von den Priestern Heinrich von Remnabe und

Hermann von Lon unterlag zwar, verlor seine Burg und gerieth in die Gefangenschaft der Stadt Bochold, welche ihn dem Bischöfe Otto gegen das Versprechen der Sicherheit seiner Person auslieferte. Allein die Fehde war damit nicht beendet, da seine Freunde und Verwandten, insbesondere der Edelherr Rudolf von Steinfurt und der Erzbischof Wigbold nun für ihn die Waffen ergriffen und mit wechselndem Erfolge, jedenfalls aber zum großen Schaden ihrer Länder, die Fehde fortführten bis 1306 Erzbischof Wigbold starb, dem nach zweijähriger Erledigung des erzbischöflichen Stuhles Heinrich von Birneburg folgte. Bischof Otto hatte inzwischen, wie es scheint, mit Hermann von Lon durch Vermittlung des Grafen Adolf von Schauenburg sich versöhnt, die Leute des Grafen von der Mark aus den Burgen Lon und Bredevort vertrieben und diese Burgen dem Hermann von Lon wieder gegeben. Hieraus entstand eine heftige Feindschaft zwischen dem Bischöfe und dem Grafen Everhard von der Mark. Dieser richtete eine Beschwerdeschrift über den Bischof, in welcher er Hermann von Lon seinen Todfeind (*mortalem nostrum inimicum*) nennt, an das Domkapitel und an die Stadt Münster, wo der Bischof Otto auch bereits gefährliche Feinde hatte. An der Spitze derselben stand der Domdechant Lubert von Langen, der mit seinem Anhange eine Klage gegen den Bischof erhob und es so weit brachte, daß dieser, der das Gericht nicht anerkennen wollte, nach längeren mit großer Hefigkeit geführten Verhandlungen vom Erzbischofe Heinrich von Birneburg „in sehr unkanonischer Weise“⁹⁷⁾ verurtheilt

Nicolas Bastun angefertigt, welche 1361 dem Domkapitel über ihre Arbeit Rechenschaft ablegten. Die Urkunden, welche damals keine praktische Bedeutung hatten, wurden nur sehr oberflächlich registirt mit dem Bemerkten *Registratio inutilium*. Zu diesen gehört leider die Klageschrift des Bischofs an die Herren von Gemen und Andere gerichtet.

⁹⁸⁾ minus canonice sagt sogar Levold von Northof. Ed. Trosp. p. 142.

und abgesetzt wurde. In nicht minder unkanonischer⁹⁸⁾ Weise fand 1306 eine Neuwahl statt, in welcher Conrad von Berg, der Schwager des Grafen Everhard von der Mark, zum Bischofe von Münster gewählt wurde⁹⁹⁾. Bischof Otto von Nietberg wandte sich an den Papst Clemens V., welcher zu Poitiers verweilte. Dieser erklärte die Absetzung Otto's und die Wahl Conrads so wie alle Handlungen des Letztern als Bischofs und Landesherren für ungesetzlich und ernannte, da Bischof Otto von Nietberg bereits den 16. Octob. 1308 zu Poitiers starb, auf die Bitte des Grafen Otto von Cleve, den Sohn des Landgrafen von Johann von Hessen und der Gräfin Mechtilde von Cleve¹⁰⁰⁾, den noch jugendlichen Ludwig von Hessen zum Bischofe von Münster, indem er den Erzbischöfen von Cöln das Confirmationsrecht für immer entzog. Ludwig von Hessen regierte fast ein halbes Jahrhundert (+ 18. Aug. 1357)¹⁰¹⁾ und seine Regierung wird durch eine fast ununterbrochene Reihe von Fehden ausgefüllt. Conrad von Berg hatte die Regierung in die Hände eines Rathes niedergelegt, an dessen Spitze der Dompropst Wigbold von Lon, der Sohn Hermann's stand. Dieser Wigbold sowie sein Bruder Hermann scheinen beide vor ihrem Vater gestorben zu sein, der bis zu seinem Lebensende im Besitze seiner Güter verblieb¹⁰²⁾, welche dann auf die Edelherren von Ahaus übergiengen und von diesen im Jahre 1316 an Bischof Ludwig verkauft wurden¹⁰³⁾. Der Todfeind Hermanns von Lon, Graf Everhard von der Mark war bereits im Jahre 1308

⁹⁸⁾ I c. p. 108.

⁹⁹⁾ „non plus canonice.“ I c. p. 142.

¹⁰⁰⁾ Handschriftl. Gesch. v. Cleve. Mspt. Honselers p. 205.

¹⁰¹⁾ Münst. Gesch. : Quellen I. p. 131.

¹⁰²⁾ Copiar. eccl. Cath. saec. XIV. Dist. I. Nro. 51. im Westf. Prov.-Archiv.

¹⁰³⁾ Riefert Urk. : B. II. S. 378.

gestorben, ihm folgte sein Sohn Engelbert¹⁰⁴⁾. So hatte der Tod der am meisten Beteiligten den Fehden und den zuvor erwähnten Zerwürfnissen ein Ende gemacht.

§. 67.

Blicken wir nun, nachdem wir die Lage des deutschen Vaterlandes im Allgemeinen und die für dieselbe während des noch in den Bereich unserer Erzählung fallenden Zeitraums maßgebenden Verhältnisse übersehen und auch die Vorgänge im Münsterlande zu Anfang des 14. Jahrhunderts betrachtet haben, auf die Herrschaft Gemen insbesondere, so finden wir ihre Herren, wie schon erwähnt ist, an den Wirren, zu denen die Feindschaft des Grafen von der Mark und des Edelherren von Lon Veranlassung gab, in hervorragender Weise beteiligt. Die Fragen aber, worin ihre Beteiligung bestanden, und welchen Grund dieselbe gehabt habe, lassen sich leider wegen der ungenügenden Nachrichten, welche bis auf uns gekommen sind, nicht hinreichend beantworten. Höchstens läßt sich mutmaßen, daß Verschwägerung mit dem Geschlechte von Holte und mit dem von Lon den Grund ihres Auftretens gegeben hat. Für diese Vermuthung spricht die Zuziehung Godfried's von Gemen als Zeuge bei der von Hermann von Holte geschenehen Belehnung seiner Tochter Jutta und deren Gemahls Herm. von Langhen mit der Hofstatt Holte im J. 1261¹⁰⁵⁾. Auf die Wahrscheinlichkeit einer Verwandtschaft des Gemen'schen Geschlechts mit den Edelherren von Lon werden wir noch zurückkommen. Für die Frage: welche Herren von Gemen es gewesen seien, an die Bischof Otto seine Klage gegen den Herrn von Lon richtete? wird eine genealogische Uebersicht der damals lebenden Mitglieder des Gemen'schen Geschlechts die beste Art der Antwort sein. Da es aber

¹⁰⁴⁾ Teschenmacher I c. p. 271.

¹⁰⁵⁾ Ledebur Archiv 5. S. 167 u. 168. G. U. B. Nro. 48 a.

zur deutlicheren Auffassung des ferneren Verlaufs unserer Geschichte von großem Nutzen sein wird, einen genealogischen Ueberblick über das ganze Gemenche Geschlecht zu haben, so möge hier bei dieser Gelegenheit ein solcher zugleich mit einem Rückblicke auf die bereits früher genannten Angehörigen dieses Geschlechts gegeben werden.

Abgesehen von dem in Rixners Turnirbuche genannten Hieronimus von Gemen (1042) erscheint 124 Jahre nach dem Tode der wegen der Schenkung ihres Erbtheils an der Herrschaft Gemen als ein Mitglied des Gemenchen Geschlechts anzusehenden Königin Mathilde (+ 968) der Bredensche Vogt Werembold (1002), unzweifelhaft zum Gemenchen Geschlechte gehörig. Etwa ein Jahrzehnt später (zwischen 1098 und 1118) tritt Bernard zuerst mit dem Geschlechtsnamen von Gemen auf. Vielleicht schon 1122, jedenfalls von 1138 bis 1151, lebten die Brüder Theodorich und Werembold von Gemen, Goswin I. (wohl identisch mit Gerwin und Borwin) und Rudolf, über deren Verwandtschaftsverhältniß bereits zuvor das Erforderliche gesagt ist. Im Jahre 1163 wird Lambert von Gemen, der Sohn der Schwester des Grafen Wulbrand von Hallermund genannt. Um 1177 und bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts lebten die Brüder Jerael, Godfried I., Goswin II. und Engelbert I von Gemen, sowie auch Simon I., der höchst wahrscheinlich auch ein Bruder der vier zuvor Genannten ist. Heinrich I. von Gemen ist mit den Genannten ebenfalls gleichzeitig (1206 bis 1234), sein genealogisches Verhältniß zu ihnen läßt sich aber nicht bestimmen. — Von den genannten Brüdern ist Simon ^{105 a)}

^{105 a)} Simon und Engelbert als viri nobiles bezeichnet, werden noch im März des Jahres 1262 (1263) genannt als Zeugen in einer Urkunde, in welcher B. Gerhard die vor seinem Vorgänger erfolgte von diesem aber wegen seines Todes nicht mehr bestätigte Resignation eines Zehnten in MUSHem in der Pfarre Bocholt bekundet.

der Gründer des Raesfeldschen Geschlechts, welches schon mit Simon II., dem Sohne des zuvor Genannten, den Namen Gemen ablegte und sich von Raesfeld nannte. Engelbert I. gründete eine Linie des Gemenischen Geschlechts, welche sich nach ihm noch durch vier oder fünf fernere Generationen nachweisen läßt, dann aber im Mannsstamme erloschen zu sein scheint. Engelberts I. Gemahlin hieß Mathilde und war die Tochter des Bernard Paschedag zu Buldern, dessen Erbschaft auf sie und auf ihre beiden an Wilh. Ruce und Heinrich von Rechede verheiratheten Schwestern fiel. Engelbert I. wird erwähnt von 1228 bis 1267. Er hatte zwei Söhne: Engelbert II. und Vincenz. Letzterer war bereits 1266 verheirathet und im Jahre 1300 werden mit ihm und seiner Gemahlinn, deren Namen nicht genannt ist, auch seine Söhne Engelbert III. und Hermann II. genannt. Letzterer war 1317 verheirathet; seine Gemahlinn hieß Befe, deren Familienname ist nicht genannt. Sie hatten im angegebenen Jahre einen Sohn Engelbert IV. und eine Tochter Lyze Hermanns Bruder, Engelbert III., wird als Ritter bezeichnet, während er selbst nur Knappe war. Da von 1315 bis 1335 Ritter Engelbert von Gemen mehrmals vorkommt, so ist anzunehmen, daß dieser der Bruder Hermanns sei. Dieser Ritter Engelbert hatte zur Frau Ludgardis, deren Familienname nicht bekannt ist. Sie hatten eine Tochter Namens Gertrud, wie es scheint ihre einzige Erbin, da bei verschiedenen Gelegenheiten, wo von Einwilligung der Erben die Rede ist, stets nur diese Tochter genannt wird. Sie scheint zwischen den Jahren 1322 und 1325 an den Edelherrn Gyselbert von Bronchorst verheirathet zu sein, der im letztgenannten Jahre ein Schwiegersohn des Ritters Engelbert von Gemen genannt wird. Auf Engelbert (IV), den Sohn Hermanns

(G. U. B. Nro. 48 b. W. U. Nro. 705. S. 366.) Simon starb daher zwischen 1262 und 1265.

von Gemen und der Befe, scheint die Angabe bezogen werden zu müssen, daß er im Jahre 1351 der Gemahl der Schwester des Herrn Johann von Rede gewesen sei, und es sind auf ihn wohl die ferneren Nachrichten zu beziehen, in denen der Name Engelbert von Gemen vorkommt, jedoch höchstens bis zum Jahre 1391. Ein im Jahre 1417 und 1421 erwähnter Engelbert kann nicht derselbe sein, sondern muß einer spätern Generation angehören, da Engelbert IV. bereits 1317 lebte, also dann über 100 Jahre alt gewesen wäre. Es ist wahrscheinlich, daß auf diesen jüngsten Engelbert V. bereits die Urkunde von 1391 bezogen werden muß, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß er der Sohn Engelbert's IV. gewesen sei. Doch läßt sich über sein Verwandtschafts-Verhältniß zu den übrigen gleichzeitigen Herren von Gemen mit Bestimmtheit Nichts sagen.

Gehen wir auf Engelbert's des Ersten Brüder zurück, so steht fest, daß der Besitzer der Herrschaft Gemen in der nächsten Generation, Godfried II. (1266 — 1283) ein Sohn eines der Brüder Engelbert's war, ohne daß sich mit Bestimmtheit angeben läßt, ob Israel's, Godfried's oder Goswin's. Für Letztern spricht die Vermuthung, da die Namen Goswin und Godfried in den folgenden Generationen nochmals wechselnd vorkommen, und anzunehmen ist, daß der Enkel des Großvaters Namen trage, wofür in der früheren Zeit und selbst bis auf unsere Tage sich zahlreiche Beispiele finden.

Godfried II. hatte Sophie von Sülen oder Zülen (nicht aber Zoelen ¹⁰⁶), welches ein anderes Geschlecht ist) zur Frau,

¹⁰⁶) Wenn § 59. gesagt ist, die Familie von Sülen sei von der von Zülen zu unterscheiden, so ist dieses irrig; beide Schreibarten werden zur Bezeichnung derselben Personen gebraucht. Es muß vielmehr von dieser Familie die von Zoelen unterschieden werden, die selbst Nyhof Gedenkwardigh. uit de Gesch. v. Gelderl. verwechselt

die Schwester des Herrn Stephan von Zülen. Godfried hatte sechs Söhne, ob alle von einer Gemahlin scheint beinahe zweifelhaft nach den früher schon gemachten Bemerkungen. Die Namen der Söhne sind Gameric, Goswin, Johan, Stephan, Phocas und Answin. Godfried II. übertrug im Jahre 1280 die Herrschaft Gemen seinem Sohne Goswin, der bei dieser Gelegenheit ausdrücklich der älteste Sohn Godfried's genannt wird. Wenn also 1266 vor ihm noch Gameric genannt wird, so muß falls nicht dieser Name überhaupt irrig ist, dieser jedenfalls zwischen den Jahren 1266 und 1280 gestorben sein, was um so mehr wahrscheinlich ist, als überhaupt auch in der Folge weder dieser Name, noch überhaupt ein Sohn Godfried's außer den drei andern zuvor namhaft gemachten vorkommt. Der Name Gameric ist so ungewöhnlich, daß er möglicher Weise sich irrthümlich eingeschlichen hat und vielleicht Thiederich statt dessen hätte geschrieben oder gelesen werden müssen, da dann der älteste Sohn vielleicht nach dem Vater der Mutter, dem Ritter Thiederich von Zülen, genannt wäre. In diesem Falle würde die Hypothese einer zweiten Ehe Godfried's wegfallen, die übrigens auch nicht

hatte. Vgl. dieses Werks 2r Thl. im Register unter Zülen. Die Familie von Zülen oder Zülen gehörte übrigens zu den angesehenen des Gelderlandes. Stephan von Zülen kommt 1280 als Dominus vor und nach der U. k. von 1281 (S. 57.) ist er wahrscheinlich dort als Ritter genannt. Im Widerspruche hiermit wird er gleichzeitig mit Johann von Zülen als Bürge für Sweder von Borst, im Jahre 1295 noch Knappe genannt; als Ritter ferner verbürgt sich Stephan von Zülen mit Andern für H. 39. Reinold von Geldern wegen des Wittthums seiner Gemahlinn Alionora von England 1331, und wegen des Brautshages seiner Tochter 1333. Ryhof l. c. I. Nro. 47 p. 49. Nro. 352 d. p. 266 und Nro. 268 p. 300 ff. Ritter Diederich von Zülen kommt als Zeuge vor bei der Eöhne zwischen den Herren von Amstel und dem Grfn. von Holland 1285. Bondam Charterboek etc. I. 4. Abth. Nro. 72 p. 700. Wahrscheinlich war er der Vater der Sophie und Stephans.

durch den Umstand motivirt wird, daß Godfried seine Kinder mit der Sophie von Sülen zu Ministerialen der Kirche von Cöln erklärt, da das Geschlecht von Sülen jedenfalls ein freies und edles war. — Stephan und Phocas werden nur 1280 und 1290 erwähnt. Answin aber, offenbar der jüngste der Brüder kommt vor von 1283 bis 1339 und zwar 1312 schon als Ritter und von 1331 an mit seiner Gemahlinn Ida, deren Familien-Name unbekannt ist. Goswin lebte noch 1316. Der Haus-Name seiner Gemahlinn Christine ist unbekannt. Hermann und Godfried werden ausdrücklich 1290 als Söhne dieser Eheleute genannt. Wahrscheinlich hatten sie auch noch einen Sohn Goswin. Doch erhebt sich bei dem häufigen gleichzeitigen Vorkommen dieses Namens eine große genealogische Schwierigkeit. Um dieselbe möglichst zu beseitigen, ist es am entsprechendsten die vorhandenen urkundlichen Angaben getrennt von aller Muthmaßung anzuführen. Die Nachrichten lassen sich nun folgendermaßen zusammenfassen.

- a) Goswin III., der älteste Sohn Godfried's, schon 1266 erwähnt, wurde 1280 Herr zu Gemen und war 1290 mit Christine vermählt, von der er zwei Söhne hatte, Hermann und Godfried. Zwölf Jahre später erscheint Hermann schon als verheirathet. Es werden die Söhne Goswin's III. nur mit ihren Anfangsbuchstaben H. et Go. im Jahre 1302 genannt. Goswin III. kommt 1295 noch als Knappe (famulus), 1302 aber als Ritter (miles) vor.
- b) Neben Goswin III. wird noch Goswinus de Gemene junior miles genannt zuerst 1316, in welchem Jahre er bereits einen Sohn Godfried hat. Dieser jüngere Ritter mag fortan als Goswin IV. bezeichnet werden.
- c. Verschieden von beiden zuvor genannten ist Goswin, Herrn Goswin's Sohn zu Pröbßing im Jahre 1345, also Goswin V. Er war, wie sich aus dem gleich

Anzuführenden ergiebt, Knappe, armiger, und mit Sophie vermählt.

d) Deren Sohn Goswin VI. war 1358 noch minderjährig, (nondum ad annos discretionis pervenit), und da er in diesem Jahre mit Pröbſting belehnt wurde, wobei ihm die Lehngelübren auf Bitten seiner Mutter nachgelassen wurden, so mußte sein Vater todt sein.

e) Goswinus de Engelrodinc dictus de Gemen Miles kommt 1316 vor.

f) Goswin, Sohn des Ritters Godfried von Gemen, genannt von Lembeck, wird 1345 genannt. Beide treten auch 1365 noch auf.

g) Endlich wird auch Goswinus de Gemen Miles habitans in oppido Borken im Jahre 1347 genannt.

Betrachten wir nun die angeführten Thatsachen, so ergiebt sich, daß mit Bestimmtheit vier verschiedene Goswine genannt sind. Durch drei Generationen findet sich der Name bei den Herren von Gemen zu Pröbſting, Goswin V. der Knappe, war Sohn eines Herrn Goswin und hinterließ einen Sohn Goswin VI. Wer aber war jener Goswin von Gemen? Die Bezeichnung „Herr“ (Dominus) deutet schon an, daß er entweder der wirkliche Besizer der Herrschaft, oder jedenfalls Ritter war, und da Goswin V. als Erbauer des Hauses Pröbſting, das Gut Pröbſting aber als Bredensches Lehn erscheint, so ist es wahrscheinlich, daß sein Vater bereits todt war, weil nur durch Resignation oder Tod das Lehn auf den Sohn gekommen sein konnte. Leider haben wir über das Gut Pröbſting keine ältern Nachrichten. War der Vater Goswin's V. der Herr zu Gemen, so haben wir jedenfalls Goswin III. als solchen zu bezeichnen; war der Vater Ritter, so kann die Frage entstehen, ob Goswin III. oder Goswin junior IV. Letzterer ist 1345 mit größerer Wahrscheinlichkeit noch zu den Lebenden zu zählen, als Goswin III., dessen Lebensende mit Wahrscheinlichkeit zwischen 1316 und 1318,

jedenfalls vor 1325 zu setzen ist, in welchem Jahre bereits sein Enkel Heinrich als Herr zu Gemen lebte. Es ist daher wahrscheinlicher, daß Goswin V. ein Sohn Goswin's III. als des jüngern Goswin's IV. gewesen sei. Doch läßt sich nicht verkennen, daß der Umstand hiergegen spricht, daß im Jahre 1290 bei einer Gelegenheit, wo die Einwilligung der Erben Goswin's von Wichtigkeit war, nur die beiden Söhne Hermann und Godfried nebst ihrer Mutter Christine und den Brüdern Goswin's III. genannt werden, ebenso 1302 wo freilich nur die Anfangsbuchstaben der Namen genannt werden, von denen Go. sowohl Goswin wie Godfried bedeuten kann. Allein der Umstand, daß ein Sohn Goswin nicht erwähnt wird, spricht nicht unbedingt gegen die Annahme, daß Goswin V. armiger der Sohn Goswin's III. sei, und so möge dieselbe hier gestattet sein, zumal da auch für die Annahme, daß Goswin IV. junior miles der Vater sei, fernere Gründe nicht vorliegen. Niefert nimmt in seinen Handschriften an, der jüngere Ritter Goswin sei der Sohn Goswin's III. und der Vater des mit dem Gute Pröbßting belehnten minderjährigen Goswin, allein wohl jedenfalls mit Unrecht, da, wie zuvor dargethan ist, der Vater des Letztern Knappe war. Dieser Knappe Goswin ist der Gründer des Geschlechts der Herren von Gemen zu Pröbßting, welchem im weiteren Verfolge dieser Geschichtserzählung ein eigener Abschnitt gewidmet werden soll.

Wenn Niefert ferner die Vermuthung ausspricht, daß Goswin IV junior miles, der 1316 genannt wird, mit dem im selben Jahre vorkommenden Goswinus de Engelrodinc dictus de Ghemene miles dieselbe Person sei, so mag diese Annahme eben so gestattet sein, als wenn man den 1347 in Borken wohnenden Ritter Goswin von Gemen mit demselben identificirt. Das Rittergut Engelrodinc liegt im Kirchspiel Borken in der Bauerschaft Marbeck ganz nahe an der Grenze des Kirchspiels Heiden und etwa nur eine Viertelstunde von

diesem Orte und von der Stelle, auf welcher die alte Burg Heiden, der Stammsitz des gleichnamigen Geschlechts, gestanden haben soll, welches bereits damals im Besitze der Freigrafenschaft sich befand und wohl nicht viel später in den Besitz des Gutes Engelradine gelangte.

Was endlich Goswin den Sohn des Ritters Godfried von Gemen, genannt von Lembeck, betrifft, so ist derselbe wohl ein Enkel Goswin's III. und der Ritter Godfried ist der mehrmals genannte Sohn desselben und Bruder Hermann's von Gemen. Ueber das Verhältniß des Gemenischen Geschlechts zu dem von Lembeck wird später das Nöthige gesagt werden. Dieser Goswin von Gemen zu Lembeck hatte drei Brüder, Johann, Wessel und Adolf und eine Schwester Agnes; er lebte noch 1384 und erwarb in den Jahren 1375 bis 1384 den Koninginchhof bei Bochold mit der Mühle, die noch heute den Namen Königsmühle führt und sich noch im Besitze des gegenwärtigen Herrn der Herrschaft Lembeck, des Grafen von Merveld befindet.

Auf Goswin III. folgte wahrscheinlich um 1317 als Herr zu Gemen dessen Sohn Hermann I., bereits 1300 mit der Gräfinn Catharina von Dale vermählt, der Tochter des Grafen Otto von Dale, Herrn zu Diepenheim, und der Cunegunde von Bronchorst. Hermann I. hatte einen Sohn Heinrich II. und vier Töchter, Cunegunde, Christine, Sophie und Berta. Heinrich II. scheint seinem Vater schon früh gefolgt zu sein. Er wird zuerst genannt 1316 und erscheint wahrscheinlich 1325, jedenfalls 1327 als Herr zu Gemen, wo er bis 1338 lebte. Den Hausnamen seiner Gemahlinn Elisabeth finden wir nicht angegeben, dagegen werden zwei Söhne genannt, Johann, der Nachfolger zu Gemen und Hermann II., welcher als Herr zu Anholt vorkommt, worüber später das Nähere gesagt werden soll. Die Brüder werden 1337 zuerst erwähnt, Johann und seine Mutter Elisabeth lebten noch 1395, Hermann 1397, aber 1405 waren alle todt. Auf

Johann folgte dessen Sohn Heinrich III., andere Kinder werden nicht genannt. Heinrich III. wird zuerst 1365 erwähnt. Er heirathete 1391 Catharina von Bronkhorst, und starb wahrscheinlich im selben Jahre mit seiner Gemahlinn 1424, mit Hinterlassung eines Sohnes Johann, dessen schon 1405 Erwähnung geschieht, und drei Töchter Barbara, Cunegund und Elisabet, von denen Elisabet an Johann von Bolmestein, eine andere an Herrn Johann von Culenburg vermählt wurde. Johann heirathete Oda von Horn und zeugte mit ihr zwei Söhne, Heinrich und Wilhelm, und zwei Töchter, Catharina und Johanna. Wilhelm scheint früh gestorben, wenigstens geschieht seiner nicht ferner Erwähnung, nachdem die vier Geschwister zuerst 1429 genannt worden. Eine der Schwestern war an einen Grafen von Nassau verheirathet.

Heinrich war der letzte seines Stammes; er heirathete 1439 die Erbin der Herrschaft Wevelinghoven oder wie es in jener Zeit stets genannt wird Wevelkoven, Anna, die Tochter Herrn Wilh. von Wevelkoven. Diese Eheleute hatten zwei Töchter, auf welche nach des Vaters Tode 1492 dessen Nachlaß fiel, nachdem Graf Heinrich von Nassau, der Sohn der Schwester Heinrichs, welchen Letzterer zum Nachfolger in die Herrschaft Gemen bestimmt hatte, schon vor ihm gestorben war. Catharina, die älteste Tochter Heinrichs war an den Herrn Arnold von Steinfurt Grafen von Bentheim vermählt und erhielt nach dem Tode der Mutter die mütterlichen Güter. Karda, die jüngste Tochter hatte zuerst den Erbmarschall des Herzogthums Cleve, Goswin Steck zum Gemahl, und heirathete nach dessen Tode den Grafen Johann von Holstein-Schauenburg, dem sie die Herrschaft Gemen zubrachte.

§. 68.

Gehen wir nach diesem genealogischen Ueberblicke näher auf den Inhalt der Nachrichten ein, welche über die einzelnen Mitglieder des Gemenischen Geschlechts aus dem 14. und

15. Jahrhunderte auf uns gekommen sind, so meldet die älteste dieser Nachrichten ¹⁰⁷⁾, daß Vincenz von Gemen, seine Gemahlinn und seine Söhne und Erben Engelbert und Hermann den Hof (curtis) Euederinch in der Bauerschaft Stochem (im Kirchspiel Rottuln) dem Knappen (famulo) Heinrich von Rotlon verkauft haben. Vincenz von Gemen hat, wie er in dieser Urkunde bekennt, mit seinem ältesten Sohne Engelbert auf das Eigenthum des Hofes zu Blameshem vor dem freien Stuhle unter dem Vorsitze des Freigrafen Johann Dabeken verzichtet; seine Frau hat den Verzicht zu Gunsten des Käufers durch effestucation ¹⁰⁸⁾ geleistet und sein jüngerer Sohn Hermann denselben vor dem Bischofe von Münster freiwillig bestätigt. Die Urkunde ist ausgestellt acht Tage nach Pfingsten im Jahre 1300 in Gegenwart der Ritter Heinrich Norendin, Heinrich von Merveld, Heinrich Selckinch, Wessel von Kaminata und Arnold Sculine, und der Knappen Sweder von Merveld und Diderich von Grollo. Das Siegel des Vincenz von Gemen ist das Gemen'sche Wappen mit dem Unterschiede, daß über dem Balken mit den 3 Pfählen noch 3 Vögel sichtbar sind, ganz so wie auf dem früher (S. 49.) erwähnten Siegel Engelbert's von Gemen, seines Vaters. Man sieht also, daß dieses Siegel erblich in der von Engel-

¹⁰⁷⁾ G. U. B. Nro. 70.

¹⁰⁸⁾ Die effestucatio war eine im Mittelalter gewöhnliche symbolische Besitzübertragung durch Uebergabe oder Zuwerfen eines Halmes (per festucam werpire). Es wird in der früheren Zeit in der Regel der Akt des Aufgebens des Besitzes, des Ausgehens aus dem Besitze besonders hervorgehoben und dieser wurde durch das Ueberreichen oder Wegwerfen eines Halmes vorzugsweise symbolisirt: Baldericus — — sicut mos est laicorum cum festuca ab eodem semet exiit predio. Urk. Kaiser Otto III. vom J. 996. Sacomblet I. Nro. 127 S. 77. Der Gebrauch eines Halmes war in ähnlicher Weise schon früh bei den Römern üblich, daher festuca liber; stipulatio von stipula.

bert gestifteten Linie geführt wurde. Die Urkunde ist in das Copiar des Klosters Marienborn aufgenommen und der Schreiber fügt in Beziehung auf den verkauften Suederinch-Hof noch hinzu, derselbe den er als mansus bezeichnet, sei von der achten Abtissinn des Stifts Marienborn in Coesfeld, Regenswissa, für das aus dem Erlöse des verkauften Hofes (mansus) Horstorp in Südkirchen angekauft, und zwar für 19 Mark, während jener für 29 Mark an die Georg's-Commende in Münster verkauft sei.

Vincenz von Gemen findet man in der Folge nicht wieder genannt. Da er schon 1256 erwähnt wurde, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß er bald nach 1300 gestorben sei.

S. 69.

Goswin von Gemen war seit 1280 Herr der Herrschaft Gemen. Wie er zu Anfange des 14 Jahrhunderts in den Wirren betheilt war, welche wohl vorzugsweise das westliche Münsterland beunruhigten, ist zuvor erwähnt¹⁰⁹⁾.

Zwei Urkunden aus dem Jahre 1302¹¹⁰⁾, von denen die erste ohne Angabe des Tages, die andere am Vorabende des Festes des h. Gregor (11. März) melden, daß Graf Wilhelm von Dale dem Herrn Goswin von Gemen Ritter und seinen Söhnen Zuwendungen machte, die eine, wie es scheint lediglich als Geschenk. In der ersten der genannten Urkunden giebt er dem Goswin und seinen beiden Söhnen H. und Go. den Keppelhof in Wesefe in der Pfarre Ramsdorf¹¹¹⁾. In der zweiten Urkunde versetzt er dem Goswin und seinem Sohne Hermann, den Graf Wilhelm hier ausdrücklich als

¹⁰⁹⁾ Perger: Otto von Rietberg S. 15. setzt die an den Herrn von Gemen gerichtete Klageschrift des Bischofs von Münster gegen den Herrn von Lon ins Jahr 1303.

¹¹⁰⁾ G. U. B. Nro. 73 u. 74.

¹¹¹⁾ Wesefe wurde 1395 von Ramsdorf getrennt und zu einer selbstständigen Pfarre erhoben.

den Gemahl seiner Schwester bezeichnet (nostro sororio dilecto), seinen Hof Gysse im Kirchspiel Nede für 40 Mark Münsterischen Geldes wiederlöslich, so daß die Herren von Gemen bevor von Seiten des Grafen etwas aus dem Hofe erhoben würde, jährlich auf Martini 4 Mark aus demselben erheben sollten, (also 10 pro Cent). Zeugen dieser Verpfändung waren Wolterus de Kore, Everhard dictus Span, Adolfus de Twiclo, Egbertus de Grollo, Bertoldus Claviger, Henr. dictus Monachus und Henr. dictus Cluppel. Die vier zuerst genannten nebst folgenden: Wolterus de Hote, Rotcherus de Twiclo, Arnoldus de Wanemole, Joh. de Berkedike, Joh. Dalge, Hinricus und Wilhelmus de Hopingen, Joh. Quist, Bernardus Quant, Longus Monachus und Godeke de Rode, sämmtlich Knappen, bezeugten die Schenkung des Kappelhofes. Es ist noch hervorzuheben, daß jede Anfechtung der Handlung wegen entgegenstehenden weltlichen oder geistlichen Rechts ausgeschlossen wird, eine Trennung der Rechte, die auf die zunehmende Bedeutung des kanonischen Rechts und der geistlichen Gerichte in weltlichen Angelegenheiten hinweist und sich wohl früher in den Urkunden aus hiesiger Gegend nicht finden möchte, während sie später ganz gebräuchlich wird. Das Gut Kappelhof existirt noch heute unter diesem Namen bei Wesefeh und hat, bis zur Aufhebung des Verhältnisses durch Ablöse in der jüngeren Zeit, stets zu Gemen gehört. Beide Urkunden zeigen das Siegel des Grafen von Dale, die zuletzt genannte weniger verstümmelt, als die andere und nur am Rande unwesentlich beschädigt. Das Wappen zeigt auf einem von der Linken zur Rechten schreitenden mit einem Kopfspuße versehenen Pferde, welches den rechten Vorderfuß und Hinterfuß zugleich vorsetzt, einen geharnischten Ritter, welcher auf der linken Hand einen Falken trägt, mit der Umschrift: S. Wilhelmi Com. Dalem.

§. 70.

Eine andere Urkunde von 1316 (crast. nativit. B. M. V. 9 Sept.)¹¹²⁾, welche Hermann von Gemen betrifft, bezieht sich ebenfalls auf dessen Verwandtschaft mit dem Grafengeschlechte von Dale und mag deshalb hier gleich erwähnt werden.

Gräfinn Cunegunde von Dale bestimmt in derselben, um mögliche Streitigkeiten unter ihren Blutsverwandten über ihre väterlichen Güter zu vermeiden, Hermann von Gemen (Knappe) solle wegen der besondern Zuneigung, welche ihre Eltern (progenitores) zu ihm und seinen Kindern Heinrich, Cunegunde, Cristine, Sophie und Berta (nostros consanguineos) gehabt hätten, wenn Gräfinn Cunegunde wider Verhoffen (quod absit) ohne Leibeserben sterben würde, die Höfe Almen und Meferden als praecipuum erhalten unter Vorbehalt seiner Rechte auf das übrige Vermögen der Gräfinn, wovon ihm außerdem mit den übrigen Erben der ihm gebührende Antheil (debita pars) zufallen solle. Wenn aber die Gräfinn nach ihrem Tode irgend Leibeserben hinterlassen sollte (si . . . aliquos habuerimus heredes a nobis genitos) so sollen Hermann von Gemen und seine Kinder keinen Anspruch auf die beiden Höfe haben. Diese Bestimmung trifft die Gräfinn auf den Rath der Edelherren: Wilhelm's Grafen von Arnsberg, ihres Oheims von mütterlicher Seite (nostri avunculi), des Propstes Johann zu Meschede und Otto's von Ahaus. Das Siegel der Gräfinn ist abgefallen; außerdem ist die Urkunde noch besiegelt vom Grafen Wilhelm von Arnsberg, dessen Siegel ganz übereinstimmt mit der auf Tafel II. Nro. 4. zu Seiberg Urkundenbuch Bd. 1. (Landes- und Rechtsgesch. des Herzogth. Westfalen Bd. 2.) gegebenen Abbildung.

¹¹²⁾ G. U. B. Nro 84.

Ueber das Geschlecht der Grafen von Dale theilt Niefert in seiner Münst. Urf.-Sammlung Bd. 5. S. 42. eine Stammtafel mit, zu welcher noch folgende seinem handschriftlichen Nachlasse sowie andern Quellen entnommenen zusätzlichen Bemerkungen Platz finden mögen: Der Hof Dalem (curia Dalem Kindlinger M. B. III. 82), von welchem das Grafengeschlecht den Namen führt, lag unweit Coverden in der Drenthe. (v. Spaen Inleid tot de Geld. Gesch. III p. 380). Nach Hopfs genealogischem Atlas lebten um 1020 die Brüder Gerhard von Antoin in Wasseberg und Rotger von Antoin in Cleve, dessen Enkel von seinem Sohne Konrad, Diederich (1047—1085) Graf von Cleve war, der Stammvater der folgenden Grafen von Cleve, während Gerhard einen Sohn Gerhard, Enkel Heinrich und Urenkel Gerhard hatte, welcher Letztere Graf von Geldern wurde und eine Tochter Solanta hatte, die in erster Ehe an Balduin III. von Hennegau († 1133), in zweiter Ehe an Godfried von Bouchain Burggrafen von Valenciennes verheirathet war. Deren Söhne nannten sich, der eine Gerhard Graf von Dale, der andere Godfried Burggraf von Valenciennes. Graf Gerhard kommt vor in Urkunden von 1146¹¹³⁾. Seine Gemahlinn wird 1166 mit ihrem Sohne Heinrich genannt. Sie hieß nach Erhard C. D. H. W. Nro. 335 Hadwig, nach Lamey Diplom. Gesch. der alten Grafen von Ravensberg, welcher im Codex dipl Nro. 9. p. 12 u. 13 die selbe Urkunde giebt, Sophie, und war eine Gräfinn von Ravensberg, hatte auch noch einen zweiten Sohn Everhard (1174)¹¹⁴⁾. Heinrich heirathete Regenwice, die Erbtöchter Wolberts Herrn zu Diepenheim (Frhr. v. Span Inleid. tot de hist. v. Gelderl. III. p. 380 sqq.). Wolberts Bruder wurde Herr zu Ahaus. Auf den hier ge-

¹¹³⁾ Erhard Regest. hist. W. regist. 1683. C. D. H. W. Nro. 255.
Niefert Urf.-Sam. II. Nro. 32. S. 163.

¹¹⁴⁾ C. D. H. W.

nannten Heinrich von Dale bezieht sich das bei Kindlinger mitgetheilte Güterverzeichnis von 1188. Sein Sohn Otto ¹¹⁵⁾ erzeugte mit Richardis von Altena Heinrich und Everhard, wie solches und die weitere Geschlechtsfolge auf der zuvor erwähnten Stammtafel bei Niefert Urk.-Samml. zu sehen ist. Nur giebt Niefert gegen den deutlichen Inhalt der in Wigan's Archiv für Gesch. und Alterthumskunde Westf. Bd. 7. S. 174 abgedruckten Urkunde an, Otto habe Richenza, die Tochter Ludwig's von Arnsberg, zur Frau gehabt, Wilhelm aber Cunegunde aus unbekanntem Geschlechte, und Hopf (Genealog. Atlas) nennt nur Einen Bruder Wilhelm's von Dale, Heinrich, dessen Tod er in gleicher Weise, wie Niefert den Tod Otto's, ins Jahr 1316 setzt. Niefert sagt auch von Otto, daß er geistliche Pfründen gehabt habe, nimmt aber gleichwohl an, daß er verheirathet gewesen sei, während Hopf einfach bemerkt, Heinrich sei Geistlicher gewesen. Im Verzeichnisse der Druckfehler führt Niefert als Zusatz an, daß auch Heinrich ein Bruder Wilhelm's und Propst zu Deventer und Thesaurar. zu Bremen gewesen sei (nach Lindenbergh hist. Episc. Daventer. p. 64, wo er zum Jahre 1304 angeführt wird, mit dem Bemerkten er sei am 1. Juli 1316 gestorben). Es scheint hiernach, daß Niefert Otto und Heinrich verwechselt hat in Beziehung auf die geistlichen Pfründen und ihr Todesjahr, und Otto und Wilhelm in Beziehung auf die Heirath mit Richardis, und es ist mindestens sehr zweifelhaft, ob Catharina die Frau Hermann's von Gemen zwei oder drei Brüder gehabt hat. Von ihren Schwestern war Berta vermählt an den Ritter Stephan von Zuylen Herrn zu Anholt, den mütterlichen Oheim Hermann's von Gemen, der also hiernach zugleich sein Schwager war, in zweiter Ehe aber an Godfried von Borkelo. Die andere

¹¹⁵⁾ Vgl. Niefert Urk.-Samml. Bd. 2. Nro. 88. S. 342 ff und Nro. 99. S. 378.

Schwester Ermgard war an Hermann von Ludinchausen vermählt. Hiernach sind also die Schwäger Hermann's von Gemen bekannt.

Wer aber war nun Gräfinn Cunegundis von Dale, und in welchem Verwandtschaftsverhältnisse stand sie zu Hermann von Gemen? Sie nennt ihn socer Schwiegervater, nennt aber auch seine Kinder in einer Weise, daß kein Gedanke daran sein kann, daß sie in der That die Frau des Sohnes von Hermann wäre. Der Ausdruck socer bezeichnet zu jener Zeit in Urkunden wohl mal ein entferntes Affinitäts-Verhältniß. So nennt Bischof Bernard von Paderborn aus dem Rippeschen Geschlechte den Grafen Ludwig von Ravensberg dilectus socer, womit er entweder den Gemahl seiner Nichte, oder den Bruder der Gemahlinn seines Neffen, oder endlich nach Andern seinen Schwager bezeichnet ¹¹⁶⁾. Wir dürfen also hier auch annehmen, daß mit socer ein entfernteres Affinitäts-Verhältniß bezeichnet wird; gleichzeitig ist aber eine Blutsverwandtschaft vorhanden, wie aus der Bezeichnung consanguinei und aus der Angabe, daß Hermann und seine Kinder ein gesetzliches Erbrecht an dem Nachlasse der Cunegunde hätten, hervorgeht. Alle Schwierigkeiten in der Erklärung der Verwandtschaftsverhältnisse lassen sich ziemlich gut heben, wenn man annimmt, Cunegunde sei die bei Ausstellung der Urkunde noch unvermählte Erbtochter des Grafen Wilhelm von Dale gewesen, die eine Uneinigkeit der Verwandten bei ihrem unbeerbten Hinscheiden fürchten mochte, und eine Vermählung und Nachkommenschaft immerhin wohl als wahrscheinlich voraussetzen konnte. Sie konnte Hermann und dessen Kinder ihre Blutsverwandten nennen in Beziehung auf die Abstammung der Letztern von ihren Großeltern. Hermann von Gemen war zwar ihr Oheim, aber weder paternus noch

¹¹⁶⁾ Rippesche Regesten von Preuß und Falkmann. Lemgo und Detmold. Meyer 1860. Bd. 1. Nro. 209. S. 161.

avunculus, ist daher vielleicht um die Ehrfurcht gegen den durch seine Heirath zu ihrem Oheim gewordenen Verwandten zu bezeichnen, weil keins jener beiden Worte paßte, socer genannt. Da es urkundlich feststeht, daß Wilh. von Dale mit Richardis, der Schwester des Grafen Wilh. von Arnberg verlobt war und kein Grund vorliegt, anzunehmen, daß diese trotzdem nicht ihn sondern seinen Bruder geheirathet hätte, so wären Wilh Graf von Arnberg und sein Bruder Johann Propst zu Meschede ihre Onkel als Brüder ihrer Mutter (avunculi), falls wirklich Richarda ihre Mutter war. Allein Cunegunde nennt nicht den Propst, sondern nur den Grafen ihren avunculus. Diese Bezeichnung würde richtig sein, wenn die Gemahlinn des Grafen Wilhelm die Schwester der Mutter der Cunegunde von Dale gewesen wäre: dann wäre Graf Wilhelm von Arnberg ihr mütterlicher Oheim, nicht aber dessen Bruder, der Propst Johann. Es ist allerdings möglich, daß Graf Wilhelm von Dale zweimal verheirathet war, und es würde dann anzunehmen sein, da er nicht vor 1302 die Richarda von Arnberg, Wittwe des Herrn Johann von Mecklenburg geheirathet hat, Cunegunde von Dale aber nach dem Jahre der letztwilligen Verordnung zu rechnen, älter als 14 Jahre, mithin vor 1302 geboren zu sein scheint, daß er in erster Ehe eine Schwester der Frau Wilhelm's von Arnberg gehabt hätte. Da eine solche Namens Cunegunde sich in den Urkunden erwähnt findet¹¹⁷⁾, so würde die Angabe Niefert's, daß Graf Wilh. von Dale eine Gemahlinn Namens Cunegunde gehabt habe, ebenfalls sich aufrecht halten lassen, wenn man annähme, daß diese Cunegunde die Tochter des Grafen Conrad II. von Rietberg, die Schwester der

¹¹⁷⁾ Urk. ihres Vaters des Grafen Conrad II. von Rietberg vom J. 1280 und 1297. Zeitschrift für Gesch. und Alterthumskunde. Herausgegeben vom Vereine für Gesch. und Alterthumsk. Westfalens. Bd. 15. (Neue Folge Bd. 5.) S. 266 u. 268.

Gräfinn Beatrix von Arnberg, der Gemahlinn des Grafen Wilhelm gewesen sei ¹¹⁸).

In dieser Weise wäre der ganze von Niefert gegebene Stammbaum bis auf die der Urkunde von 1302 (in Wigand's Archiv VII. p. 174) widersprechende Angabe, daß Richarde die Gemahlinn Otto's von Dale gewesen sei, als richtig nachgewiesen und erläutert. Auch die Erwähnung des dem Nietberger Geschlechte verwandten Herrn Otto von Ahaus in unserer Urkunde bestärkt die aufgestellten Vermuthungen.

Die Höfe Almen und Meferden werden im Güterverzeichnisse der Grafen von Dale genannt, (Kindlinger III. S. 83) lassen also keinen Zweifel, daß wir in den Voreltern oder Eltern (progenitores) der Gräfinn Cunegunde die Grafen von Dale und in ihr eine Tochter dieses Hauses zu sehen haben. Wäre das Siegel der Gräfinn Cunegunde erhalten oder fände sich eine Beschreibung desselben, so würde sich auch hieraus wahrscheinlich eine Bestätigung der eben erwähnten Annahme ergeben. Aus diesem und manchen ähnlichen Fällen sollten die Herausgeber von Urkunden sich doch die Mahnung entnehmen, die geringe Mühe nicht zu scheuen, daß sie die

¹¹⁸) Niefert scheint über die Angabe, daß Richardis von Arnberg die Gemahlinn Otto's von Dale gewesen sei, nach seinem handschriftl. Nachlasse selbst Zweifel gehegt zu haben, da er sie mit einem fors und mit einem Fragezeichen bezeichnet. Vielleicht hat er in van Spaen (der mir nicht zur Hand ist) oder sonst eine urkundliche Bestätigung gefunden, daß Graf Wilh. von Dale eine Cunegunde zur Gemahlinn hatte und hat dieses nicht mit der Nachricht, daß Richardis seine Gemahlinn war, in Einklang bringen können, daher die Vermuthung ohne Weiteres als Behauptung hingestellt, deren Erdreterung der von ihm beabsichtigten Herausgabe einer Geschichte von Gemen vorbehalten. Da sich sowohl Meier (Wigand's Archiv VII. S. 127) als auch Seiberg (Gesch. der Grafen v. Arnberg S. 210) hierauf beziehen, so habe ich geglaubt, die Urkunde von 1316 und die verwandtschaftlichen Beziehungen der Grafen von Dale etwas ausführlicher beleuchten zu müssen.

zur Urkunde gehörenden Siegel kurz, bei bekannten Familienwappen etwa nur durch Hinweisung auf dieselben, charakterisirten.

Der Güterbesitz der Grafen von Dale nöthigt uns noch zu zwei Bemerkungen, einmal daß der Besitz des Haupthofes Weseke, auf dessen Grunde das gleichnamige Dorf entstanden ist, und das nebst der Weseker Mark ohne Zweifel in der ältesten Zeit einen Bestandtheil der Herrschaft Gemen gebildet hat, eine frühere Verwandtschaft oder Verschwägerung der Geschlechter von Dale und von Gemen vermuthen läßt, daß es nicht wohl anders denkbar ist, als daß eben dieser Haupthof Weseke durch Erbschaft oder in Folge von Abfindung einer Tochter an das Geschlecht von Dale gekommen sei. Es ist deshalb zuvor auf die ältere Genealogie der Grafen von Dale und deren Abstammung vom Wassenberger Geschlechte hingedeutet, in welcher für den Geschichtskenner sich vielleicht ein Anknüpfungspunkt zur Auflösung der Frage findet, wie Weseke an die Grafen von Dale gekommen sei.

Die zweite Bemerkung, zu welcher das Güterverzeichnis dieser Grafen Veranlassung bietet, ergibt sich aus der Angabe, daß Weseke in der Pfarre Borken liege. Mit Bezugnahme auf das, was im ersten Abschnitte über die ältesten Verhältnisse der Pfarren Borken und Ramsdorf gesagt ist, möge hier nur angeführt werden, daß Weseke 1395 zu einer eigenen Pfarre erhoben und von der Kirche zu Ramsdorf getrennt ist. Es ist also zwischen 1188 und 1263¹¹⁹⁾, wo es bereits als zu Ramsdorf gehörig vorkommt, von der

¹¹⁹⁾ In dem Vertrage zwischen Bernhard genannt Werenzo und seinem Bruder, dem Ritter Gerhard von Lon, wodurch eine Kapelle und Grundstücke zu Borken im Jahre 1263 dem Johanniter-Orden übertragen werden, wird unter den Zeugen neben dem Alard plebanus in Borken auch genannt Henricus plebanus in Ramestorpe W. U. Nro. 719 S. 372 u. 373.

Pfarre Borken an die Pfarre Ramsdorf übergegangen. Ist in dieser Zeit die Pfarre Ramsdorf erst errichtet und ist ihr von Borken die Bauerschaft Wesese zugelegt, wie von Belen der Bezirk Barnsfeld, oder ist überhaupt Ramsdorf in diesem Zeitraume als Filiale von Borken getrennt? Es ist im ersten Abschnitte schon bemerkt, daß die Pfarre Ramsdorf ein Recognitions-Geld für die Zehnten an Breden zu zahlen hatte, daher höchst wahrscheinlich von Breden als Mutterkirche getrennt worden ist. Hatte vielleicht früher Borken selbst ein solches Recognitions-Geld zu zahlen? Leider fehlen bisher hierüber die Nachrichten, welche vielleicht noch in den Kirchen- und Pfarr-Archiven vorfindlich sind*).

§. 71.

Goöwin von Gemen, der Vater Hermann's, trat im Jahre 1303 nebst dem Ritter Engelbert von Gemen als Bürge für den Herrn Heinrich von Sternenburg beim Erzbischofe von Cöln dafür ein, daß der genannte Herr die ihm vom Erzbischofe anvertrauten Schlösser Blotho, Rogelberg und Krukenberg und die Festungen Herford und Volkmersheim, sowie die Vogtei und das Gericht zu Herford, das Schloß Warenberg und die Stadt Hörter, welche der Erzbischof als Schützer des Stifts Corvey besaß, auf Anfordern dem Erzbischofe zu jeder Zeit zurückgeben werde. Mit den Herren von Gemen verbürgten sich gleichzeitig unter Verpflichtung zum Einlager in Soest die Edelherren Simon von der Lippe, Hermann von Lon, Albert von Schwalenberg, Wilh. von Dale, Johann von Bentheim Grafen, nach denen unmittelbar Goöwin von Gemen genannt wird, ferner Otto

*) Nachträglich und für die Benutzung zu spät ist mir die Abhandlung des verst. Hrn. Mooyer in Minden «Beiträge zur Genealogie der Grafen von Ravensberg» — mit einem Anhang: «Ueber die Grafen von Dale» bekannt geworden, worauf ich hier verweise.

von Ahaus, Rudolf von Münster, Joh. von Ahaus, Gerhard von Vermetvelde, Rudolf von Steinfurt, Heinr. von Schonenberg, Bodo von Homborg, der Burggraf Herm. von Stromberg, sämmtlich als Edelherrn bezeichnet, denen die gestrengen Herren und Ritter (strenui viri — milites) Friederich von Hörde, Herm. und Lubert genannt Wendt (Wenth), Wilh. gnt. Ruthe, Joh. von Dörink und Engelb. von Gemen noch hinzutreten. Die Bürgerschaft wurde zu Berike am Samstag nach Pfingsten des Jahres 1303 ausgestellt ¹²⁰). Was die Veranlassung war, daß die Herren von Gemen und so viele dem Bisthum Münster angehörende Herren sich für den weit von dort wohnenden Edelherrn von Sternberg verbürgten, läßt sich nicht ersehen.

§. 72.

Im folgenden Jahre besiegelte Goswin von Gemen Ritter, der aber hier nur honestus vir genannt wird, mit Werner von Rede einen Verzicht des Legetern auf den Hof (curtis) Wadehem und die Häuser (domus) Nienwolde, Dichusen, Sydynch und Stenninholte zu Gunsten des Bischofs Otto zu Münster gegen einen Zehnten zu Alten-Rheine (Olden Rene) an der Ems, unter der Bedingung, daß das Kloster Burlo jährlich aus dem Gute Nienwolde eine Rente von 5 Mark Münsterisch erhalten sollte ¹²¹).

§. 73.

Eben so besiegelte Goswin von Gemen im Jahre 1310 mit Th. von Bylant und Bovo von Strünkede auf Bitten

¹²⁰) G. U. B. 74 a. von Ledebur Diplomatische Geschichte der Stadt und Herrschaft Blotho. Berlin 1829 Raucks Buchhdlg. S. 130 ff. Urk. Nro. 13. Kindlinger's Mspt. Bd. 72. S. 86—88.

¹²¹) G. U. B. Nro. 75. Kindlinger Mspt. Bd. 3. S. 98.

des Ritters Gerhard von Wederden und seines Sohnes Hermann die Urkunde, mit welcher sie ihre Burg Wederden zum Offenhause des Stifts Münster und sich zu Lehnsleuten (*fideles*) erklären ¹²²⁾.

§. 74.

Hiernach findet sich nur noch eine Erwähnung Goswin's III. und zwar in einer Weise, daß es keinem Zweifel unterliegen kann, daß wir gerade ihn vor uns haben. Es hatte sich unter den Besitzern der Häuser Lette und Merveld, dem Knappen Joh von Lette und seinem Blutsverwandten über die Grenze der Letter und der Mervelder Mark, sowie über gegenseitige Berechtigungen in diesen Marken ein Streit erhoben, der durch Vermittelung und in Gegenwart ihrer Freunde (*advocatis amicis nostris*), unter welchem Ausdrücke nach damaligem Sprachgebrauche in der Regel Verwandte verstanden werden, geschlichtet wurde. Diese Freunde waren die „frommen Männer“ (*virī probi*, ein Titel der Ritter) Herr Goswin von Gemen, Herr Answin sein Bruder, Herr Goswin von Gemen der Jüngere, Herr Joh. von Rodorpe, Herr Bernard von Wederden sämmtlich Ritter, dann Hermann, der junge Herr von Gemen (*Domicellus*) und Wessel von Lembeck, endlich noch Gerlach von Goselbalke. Das Datum der Urkunde ist *fer. 6. p. f. omnium sanctorum* (5. Nov.) 1316 ¹²³⁾. Aus den von Kindlinger mitgetheilten Nachrichten über das Mervelder Geschlecht in seiner Geschichte des Hauses Merveld (*Münst. Beitr. Bd. 1*) läßt sich die Verwandtschaft dieses Geschlechts insbesondere sowohl mit dem von Lette als mit dem Gemenen nicht ersehen.

¹²²⁾ G. U. B. Nro. 75 a.

¹²³⁾ G. U. B. Nro. 85. *Kindl. M. B. I. S. 20—22. Nro. 8.*

§. 75.

Daß in der vorstehend erwähnten Urkunde Hermann, „der junge Herr“ von Gemen der Sohn Goswin's sei, unterliegt wohl keinem Zweifel, da gerade der ihm beigelegte Titel Domicellus in jener Zeit solchen Söhnen beigelegt wurde, die selbst nicht Ritter waren, deren Väter aber zu den Rittern und Dynasten, den wirklichen Herren einer Herrschaft gehörten. Hermann der Sohn Goswin's aber kommt stets nur als *famulus* vor.

Wer aber war der jüngere Ritter Goswin von Gemen? Es ist zuvor in der genealogischen Uebersicht schon dargethan, daß er nicht der Sohn Goswin's gewesen sein könne, selbst wenn man annehmen wollte, daß dieser einen Sohn des Namens gehabt habe. Der jüngere Ritter Goswin wird im selben Jahre 1316 am Tage nach Egidius (2. Sept.) erwähnt, als der Burgmann zu Dülmen Heinrich Stide von Schedelich mit seiner Frau Heilwig, seinem Sohne Bernhard und seiner Tochter Mathilde den Hof Dörinc im Ksp. Ramsdorf, welchen Bernh. Bolto von ihm zu Lehn trug, diesem als Eigenthum überließ vor des Knappen Menso von Heiden Freigericht zu Reken, dem dieser selbst vorsah. Hierbei befand sich unter den Zeugen Godfried, der Sohn des Herrn Goswin von Gemen des jüngeren Ritters (*militis junioris*)¹²⁴). Da sein Sohn Godfried hier bereits als Zeuge vereidet wurde, so konnte der jüngere Ritter Goswin doch nicht gerade sehr jung mehr sein. Wir dürfen hiernach annehmen, daß er ein Sohn eines der Brüder des ältern Ritters Goswin sei, und werden wohl kaum irren, wenn wir nach dem Namen seines Sohnes Godfried schließen, daß er ein Sohn Godfried's sei.

Daß das vor dem Freigerichte stattgehabte Geschäft nur eine gerichtliche Bestätigung des bereits früher geschlossenen

¹²⁴) G. U. B. Nro. 82.

Kaufgeschäfts war, durch welches das Lehngut Eigenthum des Basallen wurde, geht aus einer Urkunde vom Jahre 1315 (crast. Martini, 12. Nov.)¹²⁵⁾ hervor, in welcher die sämtlichen Burgmänner von Dülmen den von ihrem Mitburgmann geschenehen Verkauf bezeugen unter dem gemeinsamen Siegel der Burgmänner von Dülmen und mit dem Bemerkten, daß als Zeugen beim Verkaufe zugegen gewesen seien: Albert der Droste (dapifer), Hermann von Schonebeck, Cefarius von Schedelich des Verkäufers Bruder und Bernard von Westerrode der Aeltere. Der zuletzt Genannte war auch Zeuge beim Freigerichte und wird mit dem Zusaze angeführt dictus Sakke. Die übrigen Zeugen sind: der Bruder des Freigrafen, Wenzemar von Heiden, Gerhard Bolte, Rudolf Többer (ein Name, der sich noch im Ksp. Ramsdorf in einem Bauerngute wiederfindet), Joh. Knippinc, Sebald Evfinc, Bernh. der Sohn Bernhard's Eppinc.

S. 76.

Ein paar Monate vor der Verhandlung beim Freigerichte, den 22. Juni (in die Albani martiris) 1316¹²⁶⁾, wird der Ritter Goswin von Engelrodinc als der Schutz- oder Gutsherr der drei Geschwister Johann, Heinrich und Gertrud Bodefinc genannt (sub nostra protectione vel sub nobis habitantes). Diese verzichteten vor ihm in Folge eines Streites auf die ihrerseits erhobenen Ansprüche auf das von Joh Bovenkerken bewirthschaftete Myserheldesche Gut, welches in den Haupthof Pohusen (curia L.) gehörte und in Leibgewinn ausgethan war (quae [bona] in locutione vulgari sub jure quod dicitur Liesghewin possidentur). Zeugen hierbei waren der Prior oder Provisor des Nonnenklosters zu Wesel Herr Macharius von Grothus (dictus de magna domo),

¹²⁵⁾ G. U. B. Nro. 83.

¹²⁶⁾ G. U. B. Nro. 81.

der Ritter Herr Otto von Ahaus und die Knappen Conrad von Draxhem und Gerhard von Wesefe. Das Siegel Goswins von Gemen hängt an der Urkunde, zeigt aber das gewöhnliche Gemenche Wappen. Es ist nicht möglich mit Bestimmtheit zu entscheiden, ob der ältere oder jüngere Ritter Goswin von Gemen der Aussteller dieser Urkunde sei. Allein es geht mit Bestimmtheit aus dieser Urkunde hervor, daß Engelrading nicht der Stammstiz des Geschlechts von Heiden sei, wie Kindlinger stets angenommen hat. Allerdings findet sich diese Familie schon bald nachher im Besitze dieses Gutes, und die zuvor angeführte Urkunde beweist, daß sie auch schon im Besitze der Freigrasschaft Heiden war, welche sich über die Kirchspiele Refen und Ramsdorf mit erstreckte. Im Jahre 1317 wird von Heiden vom Grafen von Ravensberg mit dieser Freigrasschaft belehnt, der nach Kindlinger seiner Seits wieder mit derselben vom Bischofe zu Münster belehnt war. Allein erstreckte sie sich auch ins Kirchspiel Borken, in welchem Engelrading liegt? Hatten hier die Herren von Gemen damals noch die Freigrasschaft? Der Ausdruck sub nostra protectione würde hierfür sprechen, wenn man in der curia Lohusen das freilich im Ksp. Heiden gelegene Freibankgut Voehus später Vohaus zu sehen hätte. Die Freibankgüter wurden als Eigenthum der Stuhlherren betrachtet, wie zweifellos aus einer im Belenschen Archive beruhenden Urtheilsfindung vom J. 1531 hervorgeht, welche gerade vor dem damals zur Freigrasschaft Heiden gehörigen Freien-Stuhl im Haselhof zu Engelrading gesprochen ist. Die ferneren Schicksale des Guts Engelrading und der Freigrasschaft Heiden sind folgende: Im Jahre 1374 verkaufte Wennemar von Heiden die Freigrasschaft in den Kirchspielen Lembeck, Wulsen, Herveft, Schermbeck, Raesfeld und Erle an Bitter von Raesfeld, freilich auf Wiederlöse, welche aber nicht erfolgt ist, so daß dieser Theil beim Hause Raesfeld geblieben ist. Der Theil der Freigrasschaft, welcher sich über die Kirchspiele

Heiden, Refen, Ramsdorf und Belen und über die Bauerschaft Marbeck des Kspls. Borken erstreckte, blieb mit dem Hause Engelrading bei der Familie von Heiden bis sie mit diesem an den Freiherrn Diederich von Belen und dessen Sohn den Grafen Alexander von Belen zu Raesfeld kam im Jahre 1638. Von der gräflichen Linie der Familie von Belen zu Raesfeld kam das Gut Engelrading mit der Freigrasschaft wieder an die freiherrliche Linie zu Belen, indem 1698 Graf Alexander Otto von Belen zu Raesfeld dasselbe an den Freiherrn Christoph Alexander von Belen zu Belen verkaufte, bei dessen Nachkommen es bis auf den heutigen Tag verblieben ist, mit der Ausnahme, daß beim Erlöschen des Mannesstammes des Belenschen Geschlechts der König von Preußen als Graf von Ravensberg den Obristwachtmeister von Anhalt belehnte, der aber wohl um Weitläufigkeiten wegen der Frage, was zum Lehne gehöre, zu vermeiden, das Lehn zum Erblehn machen ließ und an die Erbtöchter des letzten Herrn von Belen, die Freifrau von Landsberg verkaufte.

Es darf hier übrigens nicht unerwähnt bleiben, daß die Herren von Heiden bereits 1265 die Freigrasschaft besessen zu haben scheinen, wenigstens finden wir Menso von Heiden im Besitze des Freien-Stuhls zu Borken¹²⁷⁾. Nur darüber, daß diese Familie oder überhaupt eine andere Familie als die von Gemen je im Besitze des freien Stuhls zum Oldendorpe gewesen ist, dessen Bezirk die eigentliche Herrschaft Gemen umfaßte, finden sich eben so wenig irgend welche Nachrichten, als darüber, daß dieser Freistuhl irgend ein Lehn sei.

§. 77.

Sowohl der ältere Ritter Goswin III. als auch der jüngere hatten einen Sohn Godfried (§. 62. und §. 75.). Fernere als die über sie schon mitgetheilten Nachrichten sind

¹²⁷⁾ Vgl. §. 48.

nicht erhalten, dagegen wird ein Ritter Godfried von Gemen erwähnt, der den Beinamen von Lembeck führt und später nur Godfried von Lembeck genannt ist. Dieser Ritter Godfried von Gemen genannt von Lembeck (alias dictus de Lembeke) sein Sohn Johann und die Brüder Johann und Wessel von Lembeck Knappen hatten einen Anspruch auf gewisse Rechte und Einkünfte erhoben, welche von früherer Zeit her (ab olim) der verstorbene Knappe Everhard von Lembeck oder wer immer (vel alia quevis persona) von mehreren Decanen der Münsterschen Kirche (a manibus quorundam decanorum) zu Lehn oder nach Schulzenrecht besessen hatte, insbesondere auf den Hof Tylbeck in dem Kirchspiel Havirbeck. Sie hatten auch im Namen ihrer ferneren Erben und Miterben, nämlich Wessel's, Goswin's und Adolf's sowie Agnes, welche als die Kinder Godfried's von Gemen um so mehr angesehen werden müssen, als Goswin später ausdrücklich sein Sohn genannt wird, eine Klage gegen den Domdechanten Hermann von Hovel erhoben¹²⁸⁾, auf welche nach längerer Zeit Bischof Ludwig von Münster zu Recht erkannte, daß der Anspruch un begründet sei. Die Kläger bekannnten nun am Dienstage vor St. Georg 1345, daß sie von allen ihren Ansprüchen Abstand genommen hätten in Gegenwart der Edelherren Heinrich Grafen von Solms, Rudolf Herrn von Steinfurt, Menso von Heiden, Albert Droste (dapifer) und Johann Malmann. Godfried, sein Sohn Johann und die Brüder Johann und Wessel siegelten auch für die übrigen zuvor genannten Miterben. Das Siegel Godfried's ist das bekannte Wappen der Familie von Lembeck, welches sich bis auf den heutigen Tag in den Gräflich von Westerholt-Gysenberg'schen und Gräflich von Merveld'schen Wappen noch findet, ein silbernes Resselblatt (oder Mauerbrecher) auf rothem Felde mit 3 blauen Nägeln, die Umschrift des Siegels ist S. Godefridi de Ghe-

¹²⁸⁾ G. U. B. 124 b. Rindl. Mspt. Bd. 7. S. 49.

mene militis. Eine andere Urkunde vom selben Tage ¹²⁹⁾ enthält den Ausspruch des Bischofs Ludwig, aus welchem hervorgeht, daß der Knappe Everhard von Lembeck ohne Kinder verstorben war und die Güter über 40 Jahre besessen hatte. Die in der Urkunde Godfried's angeführten Zeugen sind als solche auch in der Urkunde des Bischofs benannt und die beiden ersten als *nobiles*, die übrigen als *officiati* und *fideles ecclesiae*. Außerdem sind auch die Domherren Rutzger von Aldendorp, Macharius von Rede, Lubbert von Langen, Bruno von Büren, Everhard von Altena und Engelbert genannt Fransois und Gebert Kleyhorst Richter und Johann Stevening nebst Hermann von Busch Bürgermeister (*magistri civium*) zu Münster als gegenwärtig bezeichnet. Eine dritte Urkunde ¹³⁰⁾ vom selben Jahre aber wenige Monate früher ausgestellt (1345 Sabb. ante Laetare, 5. März) lehrt uns den Grund kennen, weshalb dieser vielleicht lange hingehaltene Streit jetzt so prompt erledigt wurde. Der Dechant und das Kapitel der Domkirche zu Münster vereinigten sich nämlich in derselben gegen Godfried den Ritter und Johann und Wessel von Lembeck als Feinde ihrer Kirche und ernannten aus ihrer Mitte eine Deputation zur Führung dieser Angelegenheit.

Nach dem Inhalte der angeführten Urkunden ist es klar, daß Godfried von Gemen die Erbensprüche an den Nachlaß Everhard's von Lembeck nicht etwa von einer Erbtöchter herleitete und daß er als wirklicher Mitbesitzer der Herrschaft Lembeck auftritt, wenn nicht gar als der eigentliche Herr. Everhard scheint schon zu Anfange des 14. Jahrhunderts die streitigen Güter besessen zu haben. Da Godfried einen Sohn hatte, der schon 1345 ein eigenes Siegel führte und dessen

¹²⁹⁾ G. U. B. 124 c. Kindl. I. c. S. 50 — 52.

¹³⁰⁾ G. U. B. 124 a. Das Orig. im Prov.-Archiv. Fürstenth. Münster 560.

Alter man gewiß auf 24 Jahre anschlagen kann, so darf man annehmen, daß Godfried auch schon vor Beginn des Jahrhunderts geboren, vielleicht also ein Zeitgenosse Everhard's war. Godfried kann demnach füglich der Sohn Goswin's III. sein. Allerdings spricht der Umstand, daß Godfried im Jahre 1365 nochmals erwähnt wird, und zwar mit seinem Sohne Goswin, einiger Maßen dagegen, allein die Möglichkeit wird dadurch nicht ausgeschlossen, falls man ihm ein hohes Alter über 75 Jahre beilegt. Im Jahre 1365 ordnet Bischof Florenz von Münster an, daß der Official der Burg Nyehaus und des Emslandes drei namentlich bezeichneten Angehörigen verschiedener Stände des Münsterlandes, der Edelherren, des Domkapitels, der Ritterschaft und der Bürgerschaft von Münster die benannte Burg und das Emsland übergeben solle, falls er dem Ritter Godfried von Lembeck, seinem Sohne Goswin und dessen Erben die Summe von 1304 Mark nicht zurückzahle, welche diese ihm zur Wiedereinlösung des Emslandes als Darlehn gegeben hatten und wofür die Angehörigen der verschiedenen Stände Bürge geworden waren ¹³¹⁾. Wenn man bedenkt, daß Hermann von Hövel, welcher 1345 schon Domdechant war, also auch wohl beim Beginne des Jahrhunderts geboren sein mochte, 1365 ebenfalls noch als solcher fungirte, während Godfried nicht einmal als gegenwärtig und durch die wiederholte Benennung der Erben Goswin's jedenfalls als Großvater und alter Mann bezeichnet wird, so kann er immerhin noch derselbe sein, der bereits 1290, damals aber vielleicht als ganz junges Kind genannt worden ist. Jedenfalls erscheint wenige Jahre später schon Goswin von Lembeck als Herr zu Lembeck ¹³²⁾ und hat Godfried das Jahr 1365 nicht lange überlebt.

Godfried's Verhältniß zu den Brüdern Johann und

¹³¹⁾ Jung Hist. Benth. Cod. dipl. Nro. 95. p. 190 sqq.

¹³²⁾ Jung l. c. Nro. 96. p. 194.

Wessel von Lembeck läßt sich nicht ersehen und es ist ungewiß, ob sie als seine Brüder anzusehen sind. Wäre das der Fall, so würde Godfried wohl nicht für den Sohn Goswin's III. des Älteren gehalten werden können. Ueberhaupt genügen die bekannten Urkunden nicht zur Ermittlung des Verwandtschaftsverhältnisses zwischen den Geschlechtern von Gemen und von Lembeck. Um soviel möglich Aufklärung über Letzteres zu geben, möge es gestattet sein den Inhalt einiger auf dasselbe bezüglicher Urkunden anzugeben.

Der Ort Lembeck wird schon in sehr früher Zeit namhaft gemacht, da im Jahre 1017 Kaiser Heinrich II. der Kirche zu Paderborn ein Gut schenkte, welches ein gewisser Helmicus ihm übergeben hatte, nämlich in der Grafschaft des Grafen Hermann in Dülmen, in Nienhem, in Situnne, in Halostron, in Berthalostron, in Lehembeke, in Horlon je einen mansus (Hof), ferner in der Grafschaft des Grafen Otto in Eluepo und in Nicoldinchusen je einen mansus¹³³⁾. Die Erwähnung der Orte Dülmen, Siten, Haltern und in einer andern Grafschaft Recklinghausen läßt keinen Zweifel, daß hier Lembeck gemeint sei, welches nicht fern von Haltern und jetzt im Kreise Recklinghausen liegt.

Die erste Erwähnung des Lembecker Geschlechts findet sich im Jahre 1177, in welchem der Ministeriale Adolf von Lembeke als Zeuge auftritt bei der Befreiung eines Gutes des Stifts Rappenberg vom Zehnten durch B. Hermann von Münster¹³⁴⁾. Derselbe wird 1184 noch einmal in einer Urkunde desselben Bischofs als Zeuge angeführt¹³⁵⁾, und 1195

¹³³⁾ Erhard Reg. H. W. Regest. Nro. 879. C. D. H. W. Nro. 92. — Schaten Annal. Paderb. Thl. I. p. 291.

Ferner wird Lembeck erwähnt, indem die Bischöfe von Münster Zehnten daselbst vergeben, in den Jahren 1190 (l. c. reg. Nro. 2254 Urf. 503) und 1200 (l. c. Urf. 584).

¹³⁴⁾ C. D. H. W. Nro. 389.

¹³⁵⁾ l. c. Nro. 446.

wird in gleicher Eigenschaft in einer Urkunde des Abts von Liesborn genannt Wilmar von Lembeke¹³⁶⁾. Wieder wird ein Adolf von Lembeck erwähnt 1230 und 1231 wird er den Burgmännern von Dülmen zugezählt, im Jahre 1235 aber wie 1230 angeführt¹³⁷⁾. Im J. 1253 erscheint zuerst der später im Lembecker Geschlechte oft wiederkehrende Namen Wescelus de Lembeke. Wahrscheinlich ist auch Gerhard von Lintbeke, der 1256 als Zeuge erwähnt wird, dem Lembecker Geschlechte zuzuzählen. Es wird noch im Jahre 1264 und 1281 Adolf¹³⁸⁾ und 1267 Alexander von Lembeck¹³⁹⁾ erwähnt. Sonst findet sich vom Jahre 1263 bis zum Ende des 13. Jahrhunderts nur der Ritter Wessel von Lembeck angeführt und zwar stets als Zeuge oder Bürge und ohne irgend welche Angabe seiner Erben oder Andeutung seiner Verwandtschaft¹⁴⁰⁾. Im Jahre 1301 verkaufte Wessel von Lembeck Knappe und Burgmann in Dülmen den Deutsch-Ordens-Brüdern in Münster sein Haus Syten in der Pfarre Dülmen, welches er vom Münsterischen Bischöfe als Dülmensches Borglehn hatte, und trug dem Bischöfe in gleicher Eigenschaft und zum Ersaz seinen Hof in Marbeck im Kirchspiel Borken auf¹⁴¹⁾. Nach einer andern¹⁴²⁾ um einige Wochen früheren Urkunde (die erste ist ser. 4. Palmarum, die letzte Quasi modo) hatte er das Haus Bisbeck als Dülmensches Borglehn gegen den ihm erblich als Eigenthum gehörenden Hof Marbeck vertauscht. Ebenso trug er, bereits

¹³⁶⁾ l. c. Nro. 547.

¹³⁷⁾ W. U. Nro. 277 u. 278. 331.

¹³⁸⁾ l. c. Nro. 736. Vorstehend. § 57.

¹³⁹⁾ l. c. Nro. 805.

¹⁴⁰⁾ W. U. Nro. 706; 726; 732; 736; 794; 805; 808; 840; 841; 844; 877; 898; 906; 908; 936; 994; 995; 1018; 1051; 1055; 1105; Vgl. vorstehend §. 57.

¹⁴¹⁾ G. U. B. Nro. 72.

¹⁴²⁾ l. c. Nro. 71.

Ritter, 1326 ¹⁴³) statt gewisser zum Wesselinchhofe gehöriger Acker, die er als Burglehn besaß, dem Bischofe den Hof Evenderen im Rsp. Lembeck zu Lehe auf und 1329 gleichfalls statt des im Rsp. Dülmen belegenen Wescelinghofs den Beckeshof bei Döring (Bisch. Marbeck Rsp. Borken), und zwar mit Einwilligung seiner Söhne Johann, Wessel und Adolf. Dann schloß er mit Einwilligung seiner Gemahlinn Elisabeth, seiner Söhne Wessel und Adolf und seiner Tochter Hildegundis einen bedeutenden Tauschvertrag mit dem Bischofe und dem Stifte Münster im Jahre 1331 ¹⁴⁴). Von den Gütern, die er abtrat, möge hier genannt werden das Vogtgeld aus den Höfen Endestorpe, Stroderich, Middelwich und zum Busche, das Dienstgeld nur aus den beiden letztern, dann die Vogtei zu Endestorpe und Lembeck, das Kirchenpatronat und Bauergericht zu Lembeck; er erhielt den Hof und die Mühle zu Siten, den Hof Alstede bei Nottuln und mehrere andere Höfe und Renten. Im Jahre 1355 verkaufte er dem Priester Gebert Bracht den Hof Ertmeninc zu Emte im Rsp. Dülmen ¹⁴⁵).

Aus den mitgetheilten Nachrichten über das Lembecker Geschlecht geht unzweifelhaft hervor, daß wir Godfried von Gemen nicht in ähnlicher Weise als den Begründer desselben zu betrachten haben, wie Simon von Gemen als der Stammvater des Raessfeldschen Geschlechts dasteht. Ob aber alle späteren Herren von Lembeck von Godfried abstammen, sind wir eben so wenig in der Lage anzugeben, als die Verwandtschaft Godfried's mit den genannten Herren von Lembeck. Was sein Recht an der Herrschaft Lembeck und an den Besitzungen der Familie von Lembeck betrifft, so kann dasselbe

¹⁴³) Copiar. saec. XIV. (Manuscr. I.) L. 1. D. 2. Nro 50. Rindl. Mspt. Bd. 7. S. 48.

¹⁴⁴) Prov. = Arch. Fürstenth. Münster Nro. 452. Liefert M. Urf. = Buch II. Nro. CX. S. 359.

¹⁴⁵) Prov. = Arch. Fürstenth. Münster. Nro. 656.

allerdings von seiner Gemahlinn herrühren; nannte sich ja auch später Heinrich von Gemen, der die Erbin der Familie von Bevelinghoven geheirathet hatte, stets Herr von Bevelinghoven! Das Recht Godfried's kann aber auch von seiner Mutter herkommen oder noch höher hinauf von seinen Vorfahren. Für diese letzte Annahme scheinen einige aus den vorliegenden Urkunden sich ergebende Umstände zu sprechen. Wir finden in dem Tauschvertrage des Ritters Wessel von Lembeck von 1331 zwei Namen erwähnt, welche schon früher vorkommen, nämlich die Höfe Stroderich im Rsp. Lembeck und Alstedde. Den ersten schenkte Engelbert von Gemen nebst dem Hofe Sophienmüle im Jahre 1266 der Johanniter-Commende in Borken. Hier wird nur des im Besitze der Herren von Lembeck gebliebenen Vogtgeldes erwähnt. Man darf wohl schließen, daß der Hof früher ganz den Herren von Lembeck gehört habe und nach Zurückhaltung des Vogtgeldes als Abfindung einer aus dem Lembecker Geschlechte in die Gemen'sche Familie verheiratheten Tochter an die Herren von Gemen gekommen sei. Selbst der andere von Engelbert von Gemen der Commende geschenkte Hof scheint sich später in einem zwischen dem Orden und den Herren von Lembeck streitigen Gute Sophigyne wieder zu finden, aus welchem 1447 Herr Johann von Lembeck der Commende zu Borken eine Rente von 2½ Molt Roggen schenkte¹⁴⁶⁾. Was den Hof Alstedde betrifft, so finden wir in dem Streite über die Vogtei Breden, den Godfried von Gemen in den Jahren 1280 und 1282 führte, auch einen Hof Alstedde erwähnt. Ob dieser mit dem obigen derselbe sei, ist nicht ermittelt. Jedenfalls aber ist es zu bemerken, daß die Urkunde von 1281 unter den Zeugen den Ritter Wessel von Lembeck und den Adolf von Lembeck aufführt. Auch sehr merkwürdig ist es, daß der Vertrag zwischen der Pröpstin von Breden und Godfried von Gemen

¹⁴⁶⁾ G. U. B.

von den Herren Stephan von Sülen und Wessel von Lembeck mitbesiegelt ist. Godfried's Gemahlinn war die Schwester des Ritters Stephan von Sülen; Engelbert von Gemen konnte die Lembeck'schen Güter auch nicht durch seine Frau Mechtildis, eine Tochter des Bernard Paschedag, erhalten haben. Wir haben also die Verwandtschaft der Herren von Gemen mit dem Lembecker Geschlechte, worauf die angeführten Nachrichten unzweifelhaft schließen lassen, noch höher hinauf zu suchen. Indesß ist es, eben da die Verwandtschaft schon eine entfernte war, auch nicht unmöglich, daß wir Wessel von Lembeck in anderer Weise als Stephan von Sülen für einen Schwager Godfried's II von Gemen ansehen könnten, so daß Wessel's Gemahlinn die Schwester Godfried's, mithin die Tante Goswin's III. gewesen wäre, der dann, wenn wir etwa in dem von 1301 bis 1331 vorkommenden Wessel nicht den Sohn, sondern vielleicht den Neffen des älteren Ritters Wessel von Lembeck zu sehen hätten, diesem in Falle seines unbeerbten Todes mit dem Brudersohne gleichmäßig hätte succediren können, so daß, wenn Goswin ferner diese Erbschaft seinem Sohne Godfried übertragen hätte, dieser nebst seinen Kindern mit den Söhnen Wessel's, Johann, Wessel (und Adolf) zum Besitze der Lembecker Güter gelangt wäre. Uebrigens läßt sich auch nicht verkennen, daß der Besitz des Hofes Marbeck (worunter vielleicht gar Engelrading verstanden werden könnte, da ein Hof Marbeck nicht bekannt, Engelrading aber jedenfalls der Haupthof in Marbeck war), auf eine Verwandtschaft mit den Herren von Gemen zu Engelrading hindeuten kann. Wir hätten dann vielleicht in Godfried von Gemen genannt von Lembeck den Sohn des jüngern Ritters Goswin und in diesem selbst den Goswin von Gemen genannt Engelrading zu sehen. Doch kann der Besitz der Güter, welche die Herren von Lembeck in Marbeck hatten, auch auf eine Verwandtschaft mit dem Geschlechte von Döring deuten. Dafür scheint auch eine

Urkunde ¹⁴⁷⁾ zu sprechen, die sich ebenfalls auf das Gut Sophienmühle bezieht, und in welcher Johannes dictus Döring famulus mit dem Commendator des Johanniter-Ordens in Borken, Bruno von Garderode, im Jahre 1322 Hörige wechselt, indem er dem Commendator den Johann und die Wendela Kinder von Sophienmolen giebt und dafür den Vater derselben Walter von Sophienmolen, welcher gleichzeitig auf sein Recht an die Mühle selbst verzichtet, wieder erhält. Auf eine nach dem Wappen Engelbert's von Gemen für möglich zu haltende Verwandtschaft desselben mit der Familie von Döring ist früher schon hingedeutet. Da trotz vieler Andeutungen doch über die Verwandtschaftsverhältnisse des Gemen'schen, Lembecker und Döringschen Geschlechts sich aus den seither aufgefundenen Nachrichten Gewisheit nicht erlangen läßt, so mögen die gemachten Andeutungen als Anhaltspunkte für fernere Untersuchungen hier ihre Stelle ausfüllen und zu diesem Zwecke genügen.

S. 78.

Es erübrigt noch, die Nachrichten anzugeben, welche sich ferner über Godfried von Gemen genannt von Lembeck finden. Er erhielt vom Bischöfe Ludwig von Münster das Drostens-Amt zu Billerbeck und das Schultheißen-Amt des bischöflichen Hofes daselbst und tauschte in seiner Eigenschaft als bischöflicher Droste und Schultheiß mit dem Convente zu Barlar Güter und Renten bei Barlar, für welche er den Hof Wese-fink daselbst erhielt ¹⁴⁸⁾.

Er scheint zu ansehnlichem Reichthume gelangt zu sein, da es ihm und seinem Sohne möglich war, dem Bischöfe von Münster Florenz von Wevelinchofen zur Einlöse des Emslandes und des Schlosses Ryehues die Summe von 1304 Mark

¹⁴⁷⁾ G. U. B. Nro. 90 a.

¹⁴⁸⁾ Westf. Prov.-Archiv Fürstenth. Münster 660.

Münsterischen Geldes als Darlehn zu geben. Für dieses Darlehn hatten sich der Dompropst Christian von Bentheim und der Domdechant Herm. von Hövel, der Bicedominus Herm. von Strünkede und die Domherren Otto Korff, Engelb. Fransoys, Godfr. von Ludinchausen, Constantin von Lizenferken, Lubert von Namesberge, Herm. Trost und Machorius von Hind, von den Edelherren aber und den Vasallen der Münsterischen Kirche Balduin Herr von Steinfurt, Joh. von Solms Herr zu Ottenstein, Bertold Herr von Büren, Ludolf von Ahaus, Herm. von Merveld, Adolf von Batenhorst, Bernard Droste und Hermann von Ludinchausen Ritter und Mathias von Zasse und Ludolf von Asbeck, von den Münsterischen Bürgern endlich Ecbert Kleyhorst, Joh. Kleyvorne, Joh. Swarte, Arnold Boys, Albert und Bernard von der Wyck, Alard Droste, Bern. Steveninck, Joh. Travelmann und Goddefin Bischopinck verbürgt, denen der Bischof zu ihrer Sicherheit im J. 1345 versprach, daß sein Official im Emslande dem Herrn von Steinfurt, dem Otto Korff und dem Joh. Swarte eidlich geloben solle, daß bei einer Versetzung des Bischofs auf einen andern bischöflichen Stuhl oder bei vernachlässigter Zahlung an die Gläubiger er ihnen die Burg Niehus und das Amt und die Burgen im Emslande für die sämtlichen Bürgen übergeben wolle¹⁴⁹⁾. In der Zusammenstellung der Bürgen aus den verschiedenen Ständen sieht man schon eine festere Gestaltung der ständischen Gliederung. Später wird Godfried nicht mehr erwähnt und dem Landfrieden von 1369 trat schon Goswin von Lembeck allein bei¹⁵⁰⁾, so daß man Godfried's Tod vor dieses Jahr setzen darf. Die Geschichte der Kinder und Nachfolger Godfried's als Herren von Lembeck muß der Geschichte des Geschlechts und der Herrschaft Lembeck vorbehalten bleiben, deren Mittheilung

149) Jung Hist. Benth. Cod. dipl. Nro. 95. p. 190—193.

150) l. c. Nro. 96. p. 194 sqq.

von einem bewährten Geschichtsfreunde wir hoffentlich bald erwarten dürfen.

§. 79.

Nachdem seither die Nachrichten mitgetheilt sind, welche sich auf diejenigen Mitglieder des Gemenschen Geschlechts und ihre Angehörigen beziehen, die gleichzeitig mit Goswin III. unter gleichem Namen angeführt sind, erübrigen in dieser Beziehung nur noch wenige Mittheilungen, die sich füglich an die fernere Angabe der Nachrichten über die Kinder und Nachfolger Goswin's anschließen. Bevor aber diese Nachrichten im Zusammenhange gegeben werden, möge hier noch erst dasjenige eine Stelle finden, was über die Brüder Goswin's III. und über die von seinem Oheim Engelbert begründete Linie uns erhalten ist, zunächst über letztere, zumal da Engelbert's I. noch eben in der Untersuchung über das Verwandtschaftsverhältniß zum Lembecker Geschlechte Erwähnung geschehen ist.

Ueber Engelbert's I. Sohn Vincenz ist zuvor (§ 68.) schon das Erforderliche gesagt. Daß Engelbert I. einen gleichnamigen Sohn hatte, der, weil vor Vincenz genannt, wahrscheinlich älter war als dieser, ist ebenfalls bereits berichtet (§. 43.). Obgleich dieser Sohn eben so lange und wohl noch länger leben konnte, als Vincenz, daher die Nachrichten, welche bis 1322 eines Ritters Engelbert erwähnen, auf ihn sich beziehen können, so ist es doch viel wahrscheinlicher, daß dieses nicht der Fall ist, sondern wir in dem im 14. Jahrhunderte erwähnten Ritter Engelbert den zweiten Sohn des Vincenz zu sehen haben und daß des Bruders des Vincenz überhaupt nie weiter Erwähnung geschieht als im Jahre 1256. Es ist sogar aus dem Umstande, daß 1266 sowohl die Frau Engelbert's als auch der damals bereits verheirathete Vincenz mit seiner Frau zu der Schenkung Engelbert's an die Commende in Borken ihre Einwilligung gaben (§. 49),

des Sohnes Engelbert aber gar nicht erwähnt wird, höchst wahrscheinlich, daß dieser inzwischen gestorben sei. Hierzu kommt, daß Engelbert, welcher 1322 genannt wird, mit Frau und Tochter auftritt und auch 1325 noch genannt wird, damals jedenfalls über 80 Jahre gewesen wäre, da man doch kaum annehmen kann, daß Vincenz vor dem 20jährigen Alter sich verheirathet haben sollte, und daß höchst wahrscheinlich erst nach 1322 die Tochter Engelbert's sich mit Gyselbert von Bronkhorst vermählt hat. Alle diese Verhältnisse berechtigen uns zu der Annahme, daß Engelbert, der älteste Sohn des Vincenz es war, der am Barbara Tage (4. Decemb.) 1315¹⁵¹⁾ vor dem Bischöfe Ludwig von Münster mit seiner Gemahlinn Ludgardis und seiner Tochter Gertrudis einen Tausch schloß mit dem deutschen Ordenshause des h. Georg in Münster, vertreten durch den Ordens-Bruder Conrad genannt Blavot. Der Ritter Engelbert von Gemen trat dem Deutsch-Ordenshause das Eigenthum des Gutes genannt Brunsterink im Rsp Senden ab und erhielt dafür vom Orden das Gut Kelinck gelegen zu Bisbeck im Rsp Dülmen. Dieser Tausch geschah in der Kapelle des Hofes zu Nortlon (Stadtlohn), wo also damals Bischof Ludwig zugegen war, in Gegenwart des Domherrn Theodorich von Remen, des Herrn Otto von Ahaus, des Hermann von Gemen, Rabodo von Westrem, Hermann von Dörinck, Heinrich genannt Ruwe, Schillingh genannt Morrian, Gerhard von Wesefe, Winand genannt Twikkelo, Johann genannt Schele (Scele), Johann von Emschede und Wilbrand dem Sohne des Vogts (filio advocati).

Der als Zeuge genannte Hermann von Gemen ist ohne Zweifel der Bruder Engelbert's, nicht Hermann der Sohn und Nachfolger Goswin's. Ein Jahr später 1316, aber am

¹⁵¹⁾ G. U. B. Nro. 79. Chartular. Dum. Teut. Mons. p. 142. (Prov. = Archiv).

selben Tage und am selben Orte stellte Engelbert von Gemen seiner Seite eine Urkunde aus¹⁵²⁾, worin er den eben angeführten Tausch bestätigt. Doch nennt er den Bruder des Deutschen Ordens anders, nämlich Lambert von Boyne, den Commendator. Der Urkunde fehlt das Siegel, welches abgefallen ist. Das Datum beider Urkunden ist so deutlich angegeben, daß die Ausstellung am selben Tage und Orte nicht zur Annahme berechtigt, daß beide gleichzeitig ausgestellt seien, wenn man nicht in der einen oder andern einen Schreibfehler unterstellen will, wozu übrigens kein fernerer Grund gegeben ist. Den Bischof mochten wichtige Gütertausche mit den Edlen von Ahaus als Erben Hermann's von Lon um diese Zeit wohl wiederholt nach Stadtlohn führen¹⁵³⁾.

§. 80.

Der Ritter Engelbert war 1317 Zeuge als sein Bruder, der Knappe Hermann von Gemen mit Einwilligung seiner Gemahlinn Befe, seines Sohnes Engelbert und seiner Tochter Lyse das Gut (mansus) Schwederinch in der Bauerschaft Marbeck der Bürgerinn Adelheid Wittwe des Meinrich in Borken vor den Bürgermeistern und Schöffen (proconsules et scabini) der Stadt verkauften und vor dem Richter Goswin Brant übertrugen, welches auf dem Lichtmehsfeste (2. Feb.) geschah¹⁵⁴⁾.

§. 81.

Wie schon zwei Jahre früher, so tritt auch im Jahre 1217 Ritter Engelbert von Gemen mit seiner Frau Ludgardis und seiner Tochter Gertrudis auf bei der Stiftung einer täglichen Messe in der Kapelle der Johanniter-Commende zu Borken. Diese Stiftung begründeten die Genannten gemeinschaftlich mit dem Borkenschen Bürger Otto von Loveshem

¹⁵²⁾ G. U. B. Nro. 86.

¹⁵³⁾ Vgl. Nünning Monum. Monsis. S. 18 und 26—27.

¹⁵⁴⁾ G. U. B. Nro. 87.

(Lovesum), dessen Frau Cunegundis und Tochter Alheidis für 40 Mark Münsterischer Münze zu ihrem eigenen und aller ihrer Vorfahren Seelenheil. Der Commendator Bruno von Gardervode und der Prior Gevehardus zu Borken nehmen diese Stiftung an, der Vertreter des Großmeisters in Norddeutschland Gerhard von Hammerstein stellt die bescheinigende Urkunde aus. Der Orden verpflichtet sich die Messe von Allerheiligen bis zur Faste gleich nach Tagesanbruch, von der Faste bis Allerheiligen gleich nach Sonnenaufgang lesen zu lassen, entweder durch einen Priester des Ordens oder durch einen Weltpriester. Wenn dieser Priester erkrankt, stirbt oder versetzt wird, muß der Orden innerhalb drei Wochen einen andern stellen; vernachlässigt er dieses, so erwächst daraus für die Stifter und ihre Nachfolger das Recht für ein Jahr selbst einen Priester zu ernennen, und wenn nach Ablauf von ferneren drei Wochen vom Orden die Stelle nicht anderweit besetzt ist, so behält dieser Priester die Stelle für seine Lebenszeit. Die Stiftung geschah vor den damaligen Bürgermeistern und Schöffen von Borken: Otto von Loveshem, Joh. Brunhardinc, Obert de Tilia (van der Linde), Heyno Kulebier, Albert Carnifex (Schlächter), Berthold von Nefen, Heyno Clenking, Obert Durenberg, Peshard Cruderinc, B. Volken und B. Butinchus. Der Orden stellte den Stiftern zur Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtung zwei Höfe (mansos) zur Gewähr, Befehusen und Ulenbrock, beide im Kirchspiel Borken ¹⁵⁵⁾.

§. 82.

Aus der wiederholten Erwähnung der Frau und Tochter Engelbert's in Fällen, in denen die Einwilligung der Erben von Wichtigkeit war, scheint hervorzugehen, daß Engelbert keine andere Erben als eben nur diese Tochter hatte Eine

¹⁵⁵⁾ Nünning Mon. Monsis, p. 187 sqq. G. U. B. Nro.

neue Bestätigung dieser Vermuthung bietet der Verkauf eines Zehnten zu Volkmering und Storksboom im Ksp. Bullern an Wilhelm genannt Rost von Schedelich durch Ritter Engelbert genannt von Gemen wiederum mit der Zustimmung seiner Gemahlinn Ludgard und seiner Tochter Gertrud. Dieser zu Refen in Gegenwart des Alhard von Wederden und Gotfried Schenk im Jahre 1322. Die Erwähnung der Güter im Ksp. Bullern erinnert an die Erbschaft des B. Paschdag, und zeugt für die Abstammung des Ritters Engelbert von Engelbert I. von Gemen ¹⁵⁶⁾.

§. 83.

Schon bald nach dem September 1322, als der eben erwähnte Verkauf erfolgte, scheint die Vermählung der Tochter Engelbert's von Gemen an den Edelherrn Gyselbert von Bronkhorst erfolgt zu sein, denn schon am 26. Februar 1325 nennt der Ritter Engelbert diesen seinen Tochtermann (gener), indem er mit Einwilligung desselben und dessen Sohnes Gyselbert das Eigenthum des Hofes Welinghof im Ksp. Lette dem Bischofe Ludwig von Münster übertrug und dafür tauschweise das Eigenthum eines Zehntens vom Hofe (domus) Volmerynch im Ksp. Bullern erhielt ¹⁵⁷⁾. Es scheint, daß dieser Tausch schon früher geschehen ist und durch diese Urkunde noch nachträglich anerkannt und von Seiten Engelbert's und seines Schwiegersohns bestätigt wird, denn sonst ließe sich der Verkauf dieses Zehntens an W. Schedelich im Jahre 1322 mit diesem Tausche schwerlich in Einklang bringen.

§. 84.

Am Tage vor Ostern desselben Jahres 1325 (d. 6. April) gab Ritter Engelbert von Gemen wieder mit Einwilligung

¹⁵⁶⁾ G. U. B. Nro. 91.

¹⁵⁷⁾ G. U. B. Nro. 94. ex orig. Prov.-Archiv Fürstenth. Münst. I. 407.

seines Schwiegersohns Gyselbert von Bronchorst, aber ohne Erwähnung dessen Sohnes, dem Bischöfe Ludwig von Münster die Güter Ammertwif und Burgurdynck im Rsp. Borken zu demselben Rechte, wie er seither das Gut Bofine gehabt hatte, welches in den dem Engelbert von Gemen gehörenden Hof Konyngynck gehörte, und welches er dafür erhielt ¹⁵⁸⁾. Welches Recht dem Bischöfe an den Gütern zustand, läßt sich nicht ersehen, wahrscheinlich ein lehnsherrliches. In dem Hofe Koninginchof haben wir wahrscheinlich den Müggenborgshof zu sehen und wir erhalten hier Aufschluß, wie derselbe an die Familie von Bronchorst gekommen ist, von der er 1371 wieder an die Herren von Gemen gelangte. Unaufgeklärt bleibt hierbei, in welcher Weise und wann dieser Hof zwischen dem Jahre 1263 und 1325 von den Bischöfen von Münster an die Herren von Gemen übergegangen ist. — An der Urkunde von 1325 finden sich noch die Siegel Engelbert's von Gemen und Gyselb. von Bronchorst wohl erhalten; das erste stellt das Gemen'sche Wappen dar mit 3 von der Linken zur Rechten schreitenden Vögeln über dem Balken mit den 3 Pfählen. Die Umschrift ist S. Engelberti . . Gemene Militis, wieder ein Zeichen der Abstammung von Engelbert I. Das andere Siegel zeigt einen zur Linken aufrecht stehenden Löwen mit einem Turnierfragen. Die Umschrift ist S. Gyselberti de Brvnchorst. Das Siegel Engelbert's ist auch an der Urkunde von 1322 noch wohl erhalten. Das Gyselbert's aber fast unkenntlich.

§. 85.

Noch zweimal geschieht des Ritters Engelbert von Gemen Erwähnung, das eine Mal im Jahre 1331, wo er als Zeuge auftritt in einer Urkunde des Herrn Heinrich von Gemen, wie später näher erwähnt werden soll. Das letzte Mal wird er genannt als er den Hildebrand Uppenwater, den

¹⁵⁸⁾ G. U. B. Nro. 95. I. c. I. 408.

Sohn Rudolf's, des Sohnes Hildebrand's zu Borken, welche beide Vater wie Großvater todt waren, mit dem Gute Oldehus in Marbeck im Rsp. Borken erblich zu rechter Mannesstatt belehnt, so daß in jedem Lehn-falle als Lehnware (pro herwardio) drei Schillinge Münsterisch (3 solidi) zu zahlen waren. Der Beatrix, der Mutter des Hildebrand, verlieh Engelbert den lebenslänglichen Nießbrauch am Gute Oldehus. Diese Belehnung geschah am Lichtmeßtage (2. Febr.) 1335 in Gegenwart des Commendators Albert von Ulenbroick und des Adolf von Dornick (wahrscheinlich eines Angehörigen der Johanniter-Commende), dann der Bürgermeister von Borken Leshard Cruderinck und Heinemann Hinrefinck, ferner des Engelbert von Oldendorpe, Bernard de Molendino (zur Mühlen?), Effelín Hötting, Peter Sutor (Schuster?), Reinhold Kettelhake, Gerhard Gildehus und Mathias Uppenwater, die alle als erwählte Lehnsleute des Engelbert von Gemen zugegen waren (quos omnes elegimus in vasallos in hac parte) ¹⁵⁹).

§. 86.

Die Nachrichten, welche sich über den Bruder des Ritters Engelbert, Hermann von Gemen erhalten haben, sind im Vorstehenden bereits mitgetheilt. Es findet sich zwar noch ein oder anderes Mal ein Hermann von Gemen als Zeuge, ohne daß sich mit Bestimmtheit angeben ließe, ob dieser oder der Sohn Goswin's gemeint sei, allein manche Umstände sprechen für Letztern, daher soll das Nähere unten bei der Zusammenstellung der Nachrichten über diesen angegeben werden, und möge hier noch Platz finden, was über seinen Sohn Engelbert sich findet, indem es wohl unzweifelhaft ist, daß die Nachrichten, in denen später ein Engelbert von Gemen, der nicht Ritter ist, erwähnt wird, sich auf diesen beziehen.

¹⁵⁹) G. U. B. Nro. 109. Prov.-Archiv Fürstenth. Münster. Urk. VII. Nro. 1302.

Seiner Schwester Lyze geschieht nach dem Jahre 1317 eben so wenig ferner Erwähnung wie seiner Eltern, des Knappen Hermann und dessen Frau Befe. Dagegen wird Engelbert von Gemen von dem Knappen Johann von Rede als Zeuge und gleichzeitig als der Gemahl seiner Schwester bezeichnet, als derselbe dem Bürger Johann Appollonii einen Zehnten verkauft aus dem Kirchengute (ex dote parochiae) in Rede 6 Scheffel Roggen Bocholder Maas, aus dem Gute Wischinch 9 Sch. weniger 1 Spint, und den schmalen Zehnten (dec. minutum) eben so viel aus dem Gute Zyverdink, aus Brenkynck 5 Sch. Zehntmaas, sämmtlich im Rsp. Rede; dann einen gleichen Betrag wie aus Wischinch auch aus Elyng zu Kalverbork im Rsp. Borken. Außer Engelbert von Gemen bezeugen diesen Akt Stephan genannt Wyman, die Brüder Bernard und Rudolf genannt Bogen, Anton Torifer (Harnischmacher?) und Herm. Komynck, am Sonnabend nach Christi Himmelfahrt 1347 ¹⁶⁰⁾

§. 87.

Im Jahre 1351 tritt Engelbert von Gemen, mit dem Herrn Johann von Gemen und mit Andern als Bürge für die Herren von Bronchorst auf, wie später näher angegeben werden soll ¹⁶¹⁾.

§. 88.

Engelbert von Gemen wird als Zeuge genannt in einer Urkunde des Herrn Heinrich von Gemen im Jahre 1391. Ob dieser Engelbert derselbe sei, auf den die vorstehenden Urkunden sich beziehen, oder ein anderer, welcher 1417 und 1421 vorkommt, muß dahin gestellt bleiben; jedenfalls aber ist Letzterer nicht mehr derselbe mit dem bereits 1317 genannten Sohne Hermann's von Gemen, dem späteren Schwager des Herrn von Rede.

¹⁶⁰⁾ G. U. B. Nro. 127 ex Chartul. Eccl. Borkens.

¹⁶¹⁾ G. U. B. Nro. 131.

Daß wir übrigens in dem letzten, der mit dem Namen Engelbert von Gemen noch im 15. Jahrhunderte vorkommt, einen Nachkommen Engelbert's I. zu sehen haben, macht schon gleich der Inhalt der Urkunde vom Sonntage nach Martini des Jahres 1417 wahrscheinlich, da nach derselben Engelbert von Gemen den Brüdern Bernd und Symon Beckhus und dem Gert ten Worden vor dem Borkenschen Richter Lambert de Hane das Erbe Dithues in Marbeck im Ksp. Borken zwischen den Gütern Wichering und Hülshus gelegen, wie solches Bernt Beckhues, der zu Haltern verstorben war, bis zu seinem Tode besessen hatte, als durchschlächtig eigenes Gut verkaufte. Das Erbe Dithues ist nun ohne Zweifel dasselbe, mit welchem 1335 der Ritter Engelbert von Gemen den Hildebrand Uppenwater belehnt hatte. Daß der Ritter Engelbert der Schwiegervater des Gisbert von Bronchorst sei, muß wohl angenommen werden, weil kein anderer Engelbert zu der Zeit als Ritter vorkommt und sein Nefse Engelbert überhaupt nie mit diesem Prädikate bezeichnet wird. Es ist daher nur möglich, daß er gegen unsere vorher ausgesprochene Annahme doch einen Sohn gehabt habe, auf den das Lehngut Dithues, welches später wieder heimgefallen zu sein scheint, übergegangen wäre, oder, daß dieses Gut, vielleicht mit noch andern Vermögensbestandtheilen des Ritters Engelbert nicht auf dessen Erbtochter, sondern auf dessen Bruder und seine Nachkommenschaft übergegangen sei, welches wahrscheinlicher ist, schon aus dem Grunde, weil bei der Belehnung mit dem Gute Dithues der Einwilligung der Tochter Engelbert's oder deren Gemahl, Gyselbert von Bronchorst nicht erwähnt wird. Jedenfalls aber dürfen wir Engelbert, der das genannte Gut 1417 verkauft, zu der von Engelbert I. begründeten Linie des Gemenschen Geschlechts rechnen und sehen in ihm vielleicht den letzten Sprossen.

§. 90.

Der eben erwähnte Verkauf des Gutes Oltues scheint rückgängig geworden oder überhaupt nicht zur Ausführung gekommen zu sein, denn schon im Jahre 1421 am Tage nach Mariä-Geburt verkaufte Engelbert von Gemen dasselbe Gut an die Kirche zu Borken zu Händen deren Provisoren (Verwahrer) Arnd Sweders und Goswin Hensen. Es wird bei dieser Gelegenheit bemerkt, das Gut sei als ein erledigtes Lehn heimgefallen und es ist in dem Originale der Urkunde eine Lücke gelassen, um den Namen des letzten Lehnsträgers nachzutragen, was dann später unterblieben ist.

Eine Urkunde des Richters zu Borken und Bografen zum Homborn Lambert de Hane vom selben Tage bescheinigt die gerichtliche Bestätigung dieses Verkaufs. Ein Siegel Engelbert's hat sich leider an keiner der Urkunden erhalten¹⁶²⁾. Von nun an findet sich Engelbert nicht ferner erwähnt, und da in der Urkunde erwähnt ist, er habe diesen Verkauf auf den Rath seiner Freunde und Erben und mit deren Einwilligung geschlossen, so ist zu vermuthen, daß er direkte Leibeserben nicht gehabt hat, zumal da niemals seiner Frau oder seiner Kinder Erwähnung geschieht. Mit ihm beschließen wir also die Nachrichten über die Nachkommen Engelbert's I.

§. 91.

Wenden wir uns nun zu dem jüngsten Bruder Goswin's III., zu dem bereits im Jahre 1290 erwähnten Answin von Gemen. Es möge hier nachträglich bemerkt werden, daß im Jahre 1283 die Abtissinn Ida und der Propst Alrad bekunden, daß die Küsterinn des Klosters Marienborn zu Coesfeld von Johan Schenk (Scenken) einen Kotten (casam) in Lette gekauft habe, welche dieser vom Edelherrn Sensfen

¹⁶²⁾ G. U. B. Nro. 304 und 305.

von Gemen gekauft hatte (a Senseken nobili de Gemene). Jutta, die Gemahlinn Heinrich's von Borkelo und deren Tochter Lisa hatten dem Kloster Geld gegeben, welches zum Ankaufe dieses Hauses verwendet wurde¹⁶³⁾. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Senseken eine Abkürzung von Answin ist, da keiner der übrigen seither genannten Namen des Gemen'schen Geschlechts eine solche Abkürzung vermuthen läßt. Da Answin 1339 zum letzten Male genannt wird, so würde der Umstand, daß er 1283 schon fähig gewesen wäre, einen Verkauf zu schließen, der Annahme der Identität von Senseken und Answin nicht entgegenstehen, obzwar Letzterm dann allerdings ein Alter von mehr als 70 Jahren beigelegt werden müßte.

§. 92.

Das erste Auftreten Answin's im 14. Jahrhundert, nämlich 15. Mai 1312, führt uns zu den Wirren der traurigen Zeiten zurück, in denen Bischof Otto von Münster den Nachstellungen seiner Feinde weichen mußte und gibt uns zugleich ein lebhaftes Bild des Fehdelebens jener unruhigen Zeit. Als Bischof Otto nach Rom reisete, hatte er im Einverständnisse mit dem Domkapitel und dem Stifte (wohl nur so weit beide auf seiner Seite standen) den Edelherrn Gysbert von Bronchorst zum Verwalter des Stifts Münster bestellt. (Gysbert was gekoren tot enen mumbere des gemeinen Stichtes van Munstere). Bei der Abrechnung über die Amtsführung behielt der Herr von Bronchorst ein Guthaben von 643 Mark 9 Schillinge, für welches er den Bischof Otto und später den Bischof Conrad und seinen Gönner, den Grafen Everhard von der Mark (de dicke bi hon plagh tho wesen) vergeblich gemahnt hatte. Auch Bischof Ludwig war schuldig diese Zahlung zu leisten. Da nun aber Gysbert seinen Scha-

¹⁶³⁾ G. U. B. Nro. 63 u nach dem Orig. des Prov.-Archivs.

den nicht länger leiden wollte, zog er noch zur Zeit des Bischofs Conrad ins Stift Münster und nahm Pfänder von des Bischofs Gütern. Aber die Bürger von Coesfeld mit den Landbewohnern der Umgegend ließen den Herrn von Bronchorst nicht so ruhig mit den gepfändeten Gegenständen abziehen, sondern verfolgten ihn. Er erbot sich, wenn man ihn ruhig ziehen lasse bis er die genommenen Pfänder in Sicherheit gebracht habe, ihnen etwa mit Unrecht genommene Gegenstände zurück zu geben; allein die Coesfelder gingen darauf nicht ein, sondern drangen mit fliegenden Fahnen (mit untundene banieren) auf ihn ein und nöthigten ihn zum Kampfe, dessen Erfolg dem Angriffe nicht entsprochen zu haben scheint. Denn später wurde diese Angelegenheit durch Schiedsleute, nämlich durch Joh von Bronchorst, Propst zu Elst, Heinrich von Wisch und den Bürger von Gronloe Heintz Kempinc auf Vermittlung des Herzogs von Geldern zum Austrage gebracht. Diese Schiedsrichter vernahmen nun über den stattgefundenen Kampf den Herrn Answin von Gemen, Gerhard von Wüllen, Gerhard von Nameeberge und Gerhard Brinking, sämmtlich Ritter und den Knappen Philipp von Børze, sowie den Laienbruder Absalon aus dem Kloster Barlar, die sämmtlich als unpartheiisch angesehen wurden (die alle mit den here van Brunchorst niet en hebben sunderlinghe tho doene) über den Streit und sprachen den Herrn von Bronchorst frei von jeder Ersazpflicht des Schadens, der am Tage des Kampfes geschah, durch Tödtung von Menschen oder Beschädigung von Gütern, namentlich weil alles unter fliegenden Fahnen geschehen sei. Die Genannten scheinen übrigens gleichwohl Theil am Kampfe genommen zu haben, denn ihnen so wie dem Herrn von Bronchorst wurde Schadensersatz, beziehungsweise der Besitz der gepfändeten Gegenstände zuerkannt ¹⁶⁴⁾.

164) G. U. B. Nro. 76. Ryhoff I Nro. 130.

§. 93.

Im folgenden Jahre 1313 am Margarethen = Tage (13. Juli) bekräftigte Answin von Gemen auf Bitten des Knappen Heinrich Amethorn einen Tausch, welchen derselbe mit dem Münsterischen Bischöfe schloß, indem er mit Bewilligung seiner Frau und seiner Söhne letzterm die Häuser Holthusen im Ksp. Flamsche (Blameshem) und Benehus im Ksp. Lipp-rams-dorf gab und dafür vom Bischöfe das Haus Cordiavinc erhielt. Das Siegel Answin's stellt das Gemensche Wappen dar mit einem Turnierkragen über dem Balken und mit der Umschrift: S. Anzev. . . Gemene Militis¹⁶⁵). Daß Anzewin im Jahre 1313 als Zeuge auftritt ist schon erwähnt (§. 74.) und ein gleiches Auftreten im Jahre 1325 wird noch näher erwähnt werden.

§. 94.

Graf Reinald II. von Geldern, welcher im Jahre 1319 die Herrschaft im Namen seines geisteschwachen Vaters angetreten hatte, gerieth mit Bischof Ludwig schon drei Jahre nach seinem Regierungsantritt in eine Fehde über das Eigenthum der Herrlichkeiten Bredevort und Bermentvelde im Geldrischen. Letztere hatte der Graf von Geldern von den Kindern Bernds von Bermentvelde gekauft¹⁶⁶). Das Schloß Bredevort war dem Grafen von Geldern 1246 vom Grafen Hermann von Lon zu Lehn aufgetragen¹⁶⁷) und wohl hierauf mag Graf Reinald seine Ansprüche gegründet haben. Der Bischof von Münster leitete sein Recht ohne Zweifel aus dem

¹⁶⁵) G. U. B. Nro. 77. Kindlinger Mspt. III. Nro. 190.

¹⁶⁶) Eine Untersuchung über den Zusammenhang der hier erwähnten Herrlichkeit Bermentvelde und ihrer Besitzer mit dem Geschlechte der Edelherren von Belen, die auch den Namen Bermentvelde führten und das jetzige Rittergut Barnsfeld besaßen, muß der Geschichte von Belen vorbehalten bleiben.

¹⁶⁷) Bondam Charterboek d. Hertog Gelre 3. Abth. Nro. 46. S. 454.

Erwerbe der Erbschaft des letzten Edlen von Lon her, welche er von dessen Nachfolger dem Edelherrn von Ahaus 1316 gekauft hatte, so daß dieser Kauf unstreitig den ersten Grund zur Feindschaft gelegt hat, da noch 1312 der Graf von Geldern die Sühne zwischen dem Herrn von Bronchorst und dem Bischöfe vermittelt hatte. — Der Verlauf dieser vier Jahre dauernden Geldernschen Fehde, in welche auf Seiten des Grafen von Geldern der König Johann von Böhmen aus dem Luxemburger Hause, die Bischöfe von Lüttich und Utrecht und die Grafen von Jülich und Flandern als Bundesgenossen verwickelt wurden, auf Seite des Bischofs von Münster aber der Bischof von Osnabrück, der Graf von Waldeck und der Herr von der Lippe¹⁶⁸⁾, war ein sehr blutiger

¹⁶⁸⁾ So berichtet Erhard Gesch. v. Münster, wahrscheinlich nach Pontan p. 211. Urkundlich finde ich die Theilnahme Johanns nicht constatirt. Das urkundliche Material findet sich außer den bereits citirten Stellen bei Bondam und in folgenden Original-Urkunden des Westfälischen Prov.-Arch. zu Münster Fürstenthum Münster Nro. 409: Graf Reinald verspricht dem Bischöfe Ludwig den Schiedspruch zu halten, welchen der Rath zu Cöln zwischen ihnen thun soll

Gegeben Dienstag nach Philipp und Jacob 1325 (7 Mai).

Nro. 412. Graf Reinald verspricht, Sonntag nach Michaeli (6. Octob) mit den Grafen Wilt. von Holland, Gerhard von Jülich und Adolf von Berg oder 2 der Genannten, Bischof Ludwig mit Godevert von Zeinen (Sayn) und Otto von Ravensberg und Simon von Lippe oder mit 2 der Genannten nach Cöln zu kommen, wo die 4 Schiedsleute eine Sühne aufrichten sollten; falls sie nicht zu Stande käme, sollte auf 1 Jahr ein Waffenstillstand stattfinden. Mittwoch nach Johanni 1325. Die entsprechenden Urkunden des Bischofs Ludwig von denselben Tagen theilt Pontan Hist. Gelr. mit p. 195 und 196.

Nro. 423. Sühne abgedruckt in Niefert Urk.:B. I. Thl. 2. Abth. S. 290 — 294 Nr. XCV. 28. Juni 1326.

Nro. 424. Reynald vergleicht sich mit Bisch. Ludwig wegen der Herrschft. Vermetvelde und der Gerichte zu Alten Dingsperlo und Winterswyf. Datum wie Nro. 423.

Nro. 425. Bisch. Ludwig verspricht dem Grafen Reynald in

und Schaden bringender, und das Kriegsglück scheint sehr gewechselt zu haben. Die Stadt Borken scheint der nächste Schauplatz des Kampfes und sehr von einem Angriffe bedroht gewesen zu sein, trug aber am 8. August 1323 über die Schaaren des Grafen von Geldern einen bedeutenden Sieg davon, wie eine gewonnene und in der Pfarrkirche aufgehängene Fahne, welche jetzt nicht mehr existirt, noch Jahrhunderte hindurch bezeugte, und wie die noch heute lesbare Inschrift bis auf diesen Tag verkündet:

Ind Jair vnser Heren M.C.C.C.XXIII in tiden Bischof Ludewig van Hessen up dach Cyriaci schlo- gen die van Borcken den Gelrischen nedder LXXXVI Ridderne Knechte dar dit Banner van is, Gode tho dancke und S. Remigius (dem Kirchenpatron).

Durch diesen Sieg aber wurde die Macht des Grafen noch nicht gebrochen, und das Domkapitel nebst dem Stadtrathe von Münster sah sich noch etwa 8 Tage nach dem Siege, am Tage vor Mariä Himmelfahrt (14. August) genöthigt, die Stadt Borken aufzufordern, die in dieselbe gelegte Besatzung bis zum Betrage von 100 Mark zu verpflegen und versprach Schadenshaltung aus dem Lösegelde der Gefangenen oder aus andern Geldern. (Prov.-Arch. Fürstenth. Münst. Nro. 394)¹⁶⁹⁾.

Graf Reinald aber eroberte das Schloß Bredevort und die Stadt Breden¹⁷⁰⁾. Im folgenden Jahre kam dann die Sühne durch Vermittelung der beiden Parteien nahestehenden Grafen von Cleve zu Stande, wonach der Bischof und das Stift Münster dem Grafen von Geldern für die Herrschaft

Folge der durch die beiden Grafen von Cleve aufgerichteten Sühne das Haus Bredevort belassen und die genannten Gerichte verpfänden zu wollen nebst der Freigrasschaft. Margareth-Tag 13. Juli 1326.

¹⁶⁹⁾ Nünning Mon. Mons. p. 221.

¹⁷⁰⁾ Hedendagsche Staat van alle völkeren Gelderlands S. 76. Pontan p. 213 wo im Chronodistichon richtig his statt bis zu lesen also 1324.

Bermetvelde 3500 Mark zahlen mußte und ihm 500 Mark, welche der Graf dem Bischofe wegen Bredevort verschuldete, quittirte. Für diese Summe behielt der Graf die Gerichte zu Winterswyk, Alten und Dingsperlo und die Freigrasschaft zum Pfande, jedoch von Seiten Münsters stets einlösbar. Graf Reinalt behielt aber Bredevort.

Ob die Herren von Gemen sich bei der Fehde betheiliget haben, ist nicht bekannt, aber eben wenig wahrscheinlich, da sie mit beiden streitenden Theilen in gutem Vernehmen standen. Bei der Sühne aber, welche zu Wesel in der Klosterkirche am Vorabende des Peter- und Paul-Festes 1326 geschlossen wurde, war auf Seiten Bischof Ludwig's mit mehreren Andern zugegen Herr Answin von Gemen. Es ist daher nicht unmöglich, daß er auch an den Kämpfen auf Seiten des Bischofs Theil genommen hat.

§. 95.

Im Jahre 1331 am Tage nach Margarethe (14. Juli) gab Ida die Gemahlinn Answins von Gemen ihre Einwilligung zum Verkaufe des Vogteirechtes (advocatia) über den Kotten (mansus) Broderinc im Rsp Winterswyk in der Bsch. (in villa seu legione) Ratmen, den ihr Gemahl unter seinem Siegel geschlossen hatte mit Rotger dem Scholaster des Stifts Breden. Da Ida eines eigenen Siegels entbehrte, so besiegelte der Ritter Johann Breseler diese Einwilligungsurkunde für sie auf ihre Bitte. Sein Siegel stellte 3 Jagdhörner dar ¹⁷¹⁾.

§. 96.

Am Montage nach der Octav des Dreikönigstages 1339 erklärte Answin in Gemeinschaft mit seiner Gemahlinn Ida, daß ihnen an mehreren Gütern des Stifts Breden nur das Vogteirecht, nämlich der sogenannte Vogteischilling zustehe,

¹⁷¹⁾ G. U. B. Nro. 107. Riefert M. u.-G. Bd. 4. S. 479.

und daß sie Alles, was sie seither darüber hinaus von diesen Gütern bezogen hätten, nicht von Rechtswegen, sondern nur als eine besondere Vergünstigung empfangen hätten. Ritter Answin stellt diese Urkunde zu seinem und seiner Gemahlinn Seelenheil aus und besiegelt sie zugleich mit dem Canonicus des Martini-Stifts zu Münster Johann Breseler für sich und seine Gemahlinn, welche erklärt, daß sie kein eigenes Siegel habe. Der Umstand, daß hier wieder ein Breseler für Ida mit siegelt, dürfte auf eine Verwandtschaft hinweisen. Drei Tage später am Agnes-Tage den 21. Januar giebt die Propstinn Helena zu Breiden dem Answin und seiner Gemahlinn auf ihre Lebenszeit, was sie über den Bogtschilling bezogen¹⁷²⁾. Ihre Lebenszeit scheint nicht mehr lange gewesen zu sein, denn sie finden sich ferner nicht erwähnt. Kinder scheinen sie nicht gehabt zu haben, da deren Einwilligung in den obigen Urkunden nicht erwähnt wird.

Bei der wiederholten Erwähnung Simon's von Gemen möge es gestattet sein, nochmals auf dessen Auftreten beim Verkaufe der Herrschaft Behta im Jahre 1252 zurück zu kommen, welches zuvor schon (S. 41.) berichtet ist. Hr. Professor Dr. Ficker in seinem Werke „Vom Heerschild“ (Innsbruck Wagnersche Buchhandlung 1862) führt den Vorgang als ein Beispiel an, bei welchem die Bedingungen der Scheinleihe besonders sorgfältig angegeben sind. S. 14. a. a. D. Wenn Hr. Prof. Ficker die Scheinleihe vorzüglich auf den Grund eines Vermeidens der durch Eingehung eines Mannenverhältniß gegen einen Niedern oder Gleichgestellten bedingten Niederung des Heerschildes zurückführt, so möchte ich doch bezweifeln, daß dieser Grund hier vorliegt. Ich glaube nicht, daß überhaupt die Theorie von der Niederung des Heerschildes durch Annahme eines Lehns von einem Gleichgestellten im 13. Jahrh. in Westfalen und am Niederrhein strenge aufrecht erhalten

¹⁷²⁾ G. U. B. Nro. 117 u. 118. Niesfert. I. c. S. 496 u. 498.

wurde. Wir finden Reichsfürsten, z. B. die Grafen von Cleve und von Geldern als Lehenträger der Bischöfe der Nachbarschaft. Jedenfalls standen die nobiles Simon von Gemen, W. Ruce und der Sohn des Burggrafen von Stromberg dem nobilis Walram von Monjoie ganz gleich und würden also durch diese Belehnung eben so wohl eine Niederung des Heerschildes erlitten haben, wie Bischof Otto von Münster, wozu sie sich doch ohne triftige Gründe wohl nicht bewogen gefunden hätten. Walram von Monjoie und seine Gemahlinn hatten alle Lehen, die sie sei es vom Reiche oder von andern Lehns Herren als Besitzer der Herrschaft Behta trugen, den drei genannten Herren als Unterlehnsträgern übertragen. Die Reichslehne konnte der Bischof von Münster jedenfalls ohne Erniedrigung des Heerschildes erwerben durch bloße Resignation zu seinem Behufe. Andere Lehne aber konnte der Bischof von Münster vielleicht eben so wenig durch die Dazwischenkunft der drei Edelherrn später ohne Erniedrigung des Heerschildes erlangen, als vermittelt dieser Dazwischenkunft. Daß ein Hinderniß der Belehnung des Bischofs durch Walram von Monjoie vorlag und dieses durch die Belehnung der drei Edelherrn und die Verpfändung von Seiten derselben an den Bischof beseitigt wurde, ist klar, jedoch scheint dieses Hinderniß hier nicht unbedingt in der Niederung des Heerschildes gesucht werden zu müssen. Der Hauptzweck des ganzen Geschäfts geht offenbar dahin, es unmöglich zu machen, daß der Lehns-träger Walram die Lehne den Lehns Herren ohne Weiteres und in anderer Weise als zum Behufe des Stifts Münster resigniren konnte.